

Vorsorgereglement

gültig ab 01.01.2024

Pensionskasse der Gemeinde Horgen

Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind und sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
1.	Zweck.....	5
2.	Inhalt des Reglements.....	5
3.	Alter	5
4.	Referenzalter und Mindestalter für den Altersrücktritt.....	5
5.	Versicherungspflicht.....	5
6.	Ausnahmen von der Versicherungspflicht.....	6
7.	Beginn der Versicherung.....	6
8.	Gesundheitliche Vorbehalte.....	6
9.	Ende der Versicherung	8
10.	Saisonale Beschäftigung	8
11.	Unbezahlter Urlaub	9
12.	Auskunftspflicht.....	9
13.	Information der Versicherten und Rentner	10
14.	Eingetragene Partnerschaft gemäss PartG.....	11
II.	LOHNBEGRIFFE	12
15.	Jahreslohn	12
16.	Versicherter Lohn	12
17.	Besonderheiten	12
III.	FREIWILLIGE WEITERVERSICHERUNG	13
18.	Weiterversicherung des bisherigen Jahreslohnes.....	13
19.	Weiterversicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgrund Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber	13
IV.	VORSORGELEISTUNGEN	16
A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	16
20.	Leistungsübersicht.....	16
21.	Altersguthaben.....	17
22.	Verzinsung des Altersguthabens	18
B.	ALTERSLEISTUNGEN	18
23.	Erreichen des Referenzalters	18
24.	Altersrücktritt vor Erreichen des Referenzalters	18
25.	AHV-Überbrückungsrenten.....	19
26.	Altersrücktritt nach Erreichen des Referenzalters	19
27.	Teilaltersrücktritt.....	20
28.	Pensionierten-Kinderrenten.....	20
C.	INVALIDITÄTSLEISTUNGEN	21
29.	Invalidenrenten	21
30.	Invaliden-Kinderrenten.....	22
31.	Beitragsbefreiung	22
D.	TODESFALLEISTUNGEN	23
32.	Ehegattenrenten.....	23
33.	Lebenspartnerrenten.....	24
34.	Waisenrenten.....	25

35.	Todesfallkapital	26
E.	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LEISTUNGEN	27
36.	Anpassung an die Preisentwicklung	27
37.	Verhältnis zu anderen Versicherungen.....	27
38.	Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen.....	27
39.	Auszahlung der Renten.....	29
40.	Kapitalabfindungen	29
41.	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	30
42.	Datenschutzbestimmungen	30
V.	WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG	32
43.	Wohneigentumsförderung.....	32
44.	Vorbezug	32
45.	Verpfändung	34
VI.	SCHEIDUNG.....	35
46.	Grundsatz.....	35
47.	Versicherte	35
48.	Rentner	35
49.	Informationen	37
VII.	BEITRÄGE UND FREIWILLIGE EINKÄUFE	39
50.	Beitragspflicht	39
51.	Höhe der Beiträge.....	39
52.	Freiwillige Einkäufe	39
VIII.	AUSTRITT UND FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG	41
53.	Anspruch	41
54.	Höhe	41
55.	Abrechnung	41
56.	Erhaltung des Vorsorgeschutzes	42
57.	Barauszahlung	42
58.	Nachdeckung	43
IX.	WAHRUNG DER FINANZIELLEN SICHERHEIT	44
59.	Rückstellungen und Reserven.....	44
60.	Finanzielles Gleichgewicht und Deckungsgrad.....	44
61.	Massnahmen bei Unterdeckung	44
62.	Grundsatz zur Verzinsung der Altersguthaben (Verzinsungskonzept).....	46
63.	Verwendung von freien Mitteln	46
X.	ORGANISATION DER PENSIONSKASSE.....	47
64.	Organe und Beauftragte	47
65.	Weitere Reglemente.....	47
XI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	48
66.	Erfüllungsort	48
67.	Gerichtsstand.....	48
68.	Abtretung und Verpfändung	48

69.	Verjährung	48
70.	Teilliquidation.....	48
71.	Verhältnis zum europäischen Recht.....	48
72.	Lücken im Reglement.....	48
73.	Anpassung des Reglements.....	49
74.	Übergangsbestimmungen	49
75.	Inkrafttreten	50

ANHANG – Abkürzungen und Begriffe

ANHANG - Vorsorgeplan

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Zweck

- 1.1. Die Pensionskasse der Gemeinde Horgen (nachfolgend Pensionskasse genannt) bezweckt die Arbeitnehmenden der Gemeinde Horgen und der angeschlossenen Institutionen (nachstehend Arbeitgeber genannt) im Rahmen dieses Reglements gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalls infolge von Alter, Tod und Invalidität zu schützen. Die Pensionskasse gewährleistet im Rahmen dieser Zweckbestimmung die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG.
- 1.2. Die Pensionskasse kann eine über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge erbringen.
- 1.3. Die Pensionskasse ist im Register für berufliche Vorsorge des Kantons Zürich eingetragen.

2. Inhalt des Reglements

- 2.1. Das vorliegende Reglement regelt die Organisation und Verwaltung der Pensionskasse, die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden gegenüber der Pensionskasse sowie die Beziehungen zwischen Arbeitnehmenden, Arbeitgeber und Pensionskasse.
- 2.2. Die Anhänge sind integrierender Bestandteil dieses Reglements und gehen bei abweichenden Bestimmungen diesem vor.
- 2.3. Die Pensionskasse erbringt ihre Leistungen nach dem Beitragsprimat (Sparkasse mit ergänzender Risikoversicherung).

3. Alter

- 3.1. Das für die Aufnahme, Höhe der Beiträge und Altersgutschriften massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

4. Referenzalter und Mindestalter für den Altersrücktritt

- 4.1. Das Referenzalter (ordentliches Rücktrittsalter) und das Mindestalter für den Altersrücktritt sind im Anhang (Vorsorgeplan) definiert.

5. Versicherungspflicht

- 5.1. In die Pensionskasse werden alle Arbeitnehmenden am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres aufgenommen, die vom Arbeitgeber einen AHV-Jahreslohn erhalten, der die Eintrittsschwelle gemäss Anhang (Vorsorgeplan) übersteigt (vorbehältlich Ziffer 6).
- 5.2. Gewählte Behördenmitglieder und nebenamtliche Funktionäre der Gemeinde Horgen sind im Sinne des Vorsorgereglements den Arbeitnehmenden gleichgestellt. Sie unterstehen der Versicherungspflicht gemäss Ziffer 5.1.

- 5.3. Bis zum 31. Dezember des 20. Altersjahrs besteht nur die Versicherung gegen Tod und Invalidität (Risikoversicherung). Ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres beginnt die Altersvorsorge (Sparprozess).
- 5.4. Der in die Pensionskasse aufgenommene Arbeitnehmende wird nachfolgend Versicherter genannt.
- 5.5. Ein Bezüger einer Rente der Pensionskasse wird nachfolgend Rentner genannt.

6. Ausnahmen von der Versicherungspflicht

- 6.1. Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden:
 - Arbeitnehmende, die das Referenzalter bereits erreicht oder überschritten haben;
 - Arbeitnehmende mit einem auf maximal drei Monate befristeten Arbeitsvertrag. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so erfolgt die Aufnahme im Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde (Wenn mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt: In diesem Fall ist der Arbeitnehmende ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.);
 - Arbeitnehmende die beim angeschlossenen Arbeitgeber nebenberuflich tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Die Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt auf schriftlichen Antrag des Arbeitnehmenden und nach Prüfung durch die Pensionskasse;
 - Arbeitnehmende, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind sowie Arbeitnehmende, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG;
 - Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung vom Eintritt beantragen.

7. Beginn der Versicherung

- 7.1. Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Falle aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt (vorbehältlich Ziffer 6.1).
- 7.2. Die Freizügigkeitsleistung der bisherigen Vorsorgeeinrichtung des Versicherten ist beim Eintritt in die Versicherung vollständig an die Pensionskasse zu übertragen.
- 7.3. Beim Eintritt oder später besteht das Recht, sich bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles (Altersrücktritt, Invalidität oder Tod) auf die vollen reglementarischen Leistungen gemäss Ziffer 52 einzukaufen.

8. Gesundheitliche Vorbehalte

- 8.1. Die Pensionskasse kann bei Neueintritt oder Leistungserhöhungen die Versicherungsdeckung von einer vorgängigen Gesundheitsprüfung abhängig machen. Der Versicherte ist verpflichtet, die Fragen der Pensionskasse und eines

- allfälligen Rückversicherers wahrheitsgemäss zu beantworten sowie sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- 8.2. Ohne schriftliche Aufnahmebestätigung der Pensionskasse sind die Leistungen der Pensionskasse auf das gesetzliche Minimum gemäss BVG beschränkt. Die Zustellung eines Versicherungsausweises gilt nicht als Aufnahmebestätigung.
 - 8.3. Die Pensionskasse kann, abhängig vom Inhalt der Informationen zum Gesundheitszustand des Versicherten, die überobligatorischen Leistungen für bestimmte Leiden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausschliessen. Der Vorsorgeschutz, der mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworben wird, darf nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden. Ein Vorbehalt aus gesundheitlichen Gründen darf höchstens fünf Jahre betragen und die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines bestehenden Vorbehalts wird angerechnet, sofern der Vorbehalt für das gleiche Leiden ausgesprochen wurde. Auch bei einem zeitlich befristeten Vorbehalt werden bis zum Ende der Versicherung keine überobligatorischen Leistungen erbracht, wenn das dem Vorbehalt unterliegende Leiden während der Vorbehaltsdauer zum Tod oder zur Arbeitsunfähigkeit führt, welche ihrerseits den Tod oder die Invalidität hervorruft. Für Leistungserhöhungen wird sinngemäss vorgegangen.
 - 8.4. Dem Versicherten wird ein allfälliger Vorbehalt durch eingeschriebenen Brief innert 60 Tagen nach Vorliegen aller Dokumente mitgeteilt, welche von der Pensionskasse und gegebenenfalls vom Rückversicherer für die Aufnahmeprüfung und den diesbezüglichen Entscheid als notwendig erachtet werden.
 - 8.5. Stirbt der Versicherte oder wird er invalid, bevor die Gesundheitsprüfung abgeschlossen ist, müssen bei Neueintritt nur die gesetzlich geforderten Mindestleistungen und bei Leistungserhöhungen nur die bisher versicherten Leistungen erbracht werden.
 - 8.6. Bei Verschweigen von vorbestehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen (Anzeigepflichtverletzung) durch den Versicherten oder bei Erteilung unwahrer Angaben anlässlich der Gesundheitsprüfung können die Todesfall- und Invaliditätsleistungen innert 6 Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung durch die Pensionskasse bis auf die gesetzlich geforderten Mindestleistungen herabgesetzt werden.
 - 8.7. Die Pensionskasse erbringt nur Leistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit, welche zu Tod oder Invalidität im Sinne des BVG geführt hat, nach Eintritt in die Pensionskasse eingetreten ist.
 - 8.8. War ein Versicherter bei Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig - selbst wenn er durch diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne der IV nicht teilinvalid war - und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität oder zum Tod, müssen im Falle einer gesetzlich begründeten Leistungspflicht der Pensionskasse nur die gesetzlich geforderten Mindestleistungen erbracht werden.
 - 8.9. Steigt der Jahreslohn nach Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit, so ist diese Lohnveränderung nicht leistungswirksam. Massgebend für die Leistungen sowie die Beitragserhebung und -befreiung ist der versicherte Lohn vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

9. Ende der Versicherung

- 9.1. Die Versicherung endet mit dem Dienstaustritt oder wenn der Jahreslohn voraussichtlich – z.B. infolge einer Reduktion des Beschäftigungsgrades – dauernd unter die für die Versicherungspflicht notwendige Eintrittsschwelle sinkt, ohne dass Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen fällig werden, und es entsteht Anspruch auf Freizügigkeitsleistung.
- 9.2. Eine Senkung des Jahreslohnes unter die Eintrittsschwelle gilt als dauernd, wenn die Senkung auf unbestimmte Zeit erfolgt oder befristet ist aber länger als 12 Monate andauert. Ist dies im Zeitpunkt der Senkung unklar, bleibt die Versicherung bis Ende des laufenden Jahres bestehen und die Überprüfung erfolgt durch den Arbeitgeber im Rahmen der Lohnmeldungen auf den 1. Januar des Folgejahres.
- 9.3. Sinkt der Jahreslohn hingegen nicht unter die Eintrittsschwelle, so wird die Versicherung, bedingt durch eine Anpassung des versicherten Lohns, entsprechend reduziert. Das Altersguthaben wird gemäss Reglement weitergeführt, und es besteht kein Anspruch auf die entsprechende Freizügigkeitsleistung. Reduziert der Versicherte seinen Beschäftigungsgrad, um für einen anderen, nicht der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber tätig zu sein, so kann er im Umfang der Beschäftigungsgradreduktion den Übertrag der Freizügigkeitsleistung (Teilaustritt) verlangen.
- 9.4. Sinkt der Jahreslohn eines Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutter-/Vaterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn mindestens solange seine Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers oder der gesetzlich vorgesehene Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaub dauert. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung verlangen.

10. Saisonale Beschäftigung

- 10.1. Versicherte mit saisonaler Beschäftigung behalten während der Abwesenheit den Versichertenstatus, falls das Anstellungsverhältnis bestehen bleibt oder eine Weiterbeschäftigung mit dem Arbeitgeber vereinbart ist.
- 10.2. Für die Dauer der Abwesenheit werden die Spar- und Risikobeiträge eingestellt und die Risikoversicherung wird sistiert, wobei für die Risikoleistungen eine beitragsfreie Nachdeckungsfrist von einem Monat besteht. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Beitragsbefreiung gemäss Ziffer 31. Wird die Beschäftigung nicht wiederaufgenommen, erfolgt ein Austritt gemäss Ziffer 53 und es entsteht Anspruch auf Freizügigkeitsleistung. Hat der Versicherte das Mindestalter für den Altersrücktritt vollendet, kann er den Altersrücktritt wählen.
- 10.3. Stirbt der Versicherte während der Dauer der Abwesenheit, so wird das per Ende Sterbemonat vorhandene Altersguthaben als Todesfallkapital gemäss Ziffer 35 ausgerichtet. In Abweichung zu den Ziffern 32, 33 und 34 besteht kein Anspruch auf Hinterlassenenrenten.

11. Unbezahlter Urlaub

- 11.1. Bei einem unbezahlten Urlaub, der höchstens einen Monat dauert, müssen die reglementarischen Beiträge durch den Versicherten und Arbeitgeber weiterhin entrichtet werden. Die Versicherung wird im vollen Umfang weitergeführt.
- 11.2. Bei einem unbezahlten Urlaub, der länger als einen Monat dauert, wird die Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität weitergeführt. Der Versicherte hat die gesamten Risikobeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) zu entrichten. Der Sparprozess (Sparbeiträge) wird sistiert. Der Versicherte kann schriftlich verlangen, dass die Versicherung im vollen Umfang weitergeführt wird. In diesem Fall hat er die gesamten Risiko- und Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeber) zu entrichten. Massgebend für die Versicherung und Beitragserhebung ist der versicherte Lohn vor Beginn des unbezahlten Urlaubs.
- 11.3. Erhebt die Pensionskasse in einer Unterdeckung Sanierungsbeiträge, so gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 11.1 und 11.2 auch für die Sanierungsbeiträge.
- 11.4. Beginnt der unbezahlte Urlaub vor dem 16. des Monats, wird der ganze Monat als unbezahlter Urlaub berücksichtigt. Beginnt der unbezahlte Urlaub nach dem 15. des Monats, wird der unbezahlte Urlaub ab dem Folgemonat berücksichtigt.
- 11.5. Endet der unbezahlte Urlaub vor dem 16. des Monats, wird der unbezahlte Urlaub in diesem Monat nicht mehr berücksichtigt. Die reglementarischen Beiträge werden für den ganzen Monat durch den Versicherten und den Arbeitgeber entrichtet. Endet der unbezahlte nach dem 15. des Monats, wird der ganze Monat als unbezahlter Urlaub berücksichtigt.
- 11.6. Überschreitet der unbezahlte Urlaub die ursprünglich vereinbarte Dauer oder die Dauer von zwölf Monaten, endet die Versicherung (Austritt) und es besteht Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung gemäss Ziffer 53.

12. Auskunftspflicht

- 12.1. Die Versicherten haben der Pensionskasse beim Eintritt die Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zuzustellen.
- 12.2. Werden Freizügigkeitsleistungen des Versicherten aus früheren Vorsorgeeinrichtungen beim Eintritt in die Versicherung oder spätestens im Vorsorgefall nicht oder nicht vollständig an die Pensionskasse übertragen, führt dies zu tieferen Leistungen im Alter.
- 12.3. Hat der Versicherte mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe seiner AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die 30fache maximale AHV-Altersrente, so muss er die Pensionskasse über die Gesamtheit seiner Vorsorgeverhältnisse sowie der darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
- 12.4. Der Versicherte hat Änderungen des Zivilstands oder Entstehung bzw. Wegfall von Unterstützungspflichten jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- 12.5. Der Bezüger von Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen hat über allfällige anrechenbare Einkünfte (z.B. in- und ausländische Sozialleistungen, Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, weiterhin erzielttes Erwerbseinkommen) Auskunft zu geben.

- 12.6. Der Versicherte hat beim Eintritt und bei Lohnerhöhungen bzw. bei der Geltendmachung eines Anspruchs auf Invalidenleistungen die behandelnden Ärzte und weitere involvierte Stellen von ihrer Schweigepflicht zu entbinden und der Pensionskasse sowie eines allfälligen Rückversicherers das Einsichtsrecht in die Akten zu gewähren.
- 12.7. Alle Ereignisse und Änderungen, welche die Art und den Umfang der Leistungen betreffen, müssen unverzüglich der Pensionskasse gemeldet werden (z.B. jegliche Veränderung des IV-Leistungsanspruches bzw. anderer Versicherungsleistungen, welche für das gleiche Ereignis ausgerichtet werden und eine Wiederaufnahme oder Veränderung der Erwerbstätigkeit).
- 12.8. Die Pensionskasse kann Leistungen verweigern oder einstellen, wenn vertragliche oder gesetzliche Mitteilungs- und Meldepflichten verletzt oder verlangte Angaben und Unterlagen nicht eingereicht werden, wenn die Ermächtigung zur Akteneinsicht verweigert wird oder, wenn vertrauensärztliche Untersuchungen aus Gründen, die vom Versicherten zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden können.
- 12.9. Verweigerter oder eingestellter Leistungen können nicht mehr nachgefordert werden, wenn dies unter Ansetzung einer angemessenen Frist vorher schriftlich angedroht wurde und die Pflichtverletzung den Umständen nach nicht als eine unverschuldete anzusehen ist.
- 12.10. Die gesetzlich geforderten Mindestleistungen werden in jedem Fall erbracht.

13. Information der Versicherten und Rentner

- 13.1. Die Pensionskasse stellt den Versicherten jährlich einen Versicherungsausweis zu, der über das angesammelte Altersguthaben, die Freizügigkeitsleistung sowie die Höhe der versicherten Leistungen und der Beiträge Auskunft gibt.
- 13.2. Bezüger einer Invalidenrente erhalten jährlich einen Versicherungsausweis, der über das passive Altersguthaben, die Freizügigkeitsleistung sowie die Höhe der versicherten Leistungen und der Beitragsbefreiung Auskunft gibt.
- 13.3. Die Pensionskasse informiert die Versicherten und Rentner zudem jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und die Zusammensetzung der Pensionskassenkommission sowie über die Finanzierung, den Geschäftsgang und die Rentabilität der Kapitalanlagen.
- 13.4. Die Pensionskasse teilt dem Versicherten auf Wunsch den für die Wohneigentumsförderung zur Verfügung stehenden Betrag und die mit der Inanspruchnahme der Wohneigentumsförderung allfällig verbundenen Leistungskürzungen mit.
- 13.5. Heiratet der Versicherte, so teilt ihm die Pensionskasse auf diesen Zeitpunkt seine Freizügigkeitsleistung mit.
- 13.6. Auf Anfrage erteilt die Pensionskasse im Rahmen der geltenden Rechtserlasse den Versicherten weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit.
- 13.7. Jeder Versicherte kann verlangen, dass ihm die Pensionskasse alle über seine Person verwalteten Daten mitteilt und diese gegebenenfalls berichtigt.

14. Eingetragene Partnerschaft gemäss PartG

- 14.1. Stirbt bei eingetragenen gleichgeschlechtlichen Paaren der Versicherte oder Rentner, hat der überlebende Partner zu gleichen Bedingungen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen wie verwitwete Ehegatten.
- 14.2. Für den Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder den vorzeitigen Bezug des Altersguthabens bedarf es der schriftlichen Zustimmung des eingetragenen Partners.
- 14.3. Im Falle einer gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft verhält es sich wie bei einer Scheidung: Die für die Ehedauer zu ermittelnden Freizügigkeitsleistungen werden nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs geteilt.

II. LOHNBEGRIFFE

15. Jahreslohn

- 15.1. Der Jahreslohn wird durch den Arbeitgeber festgelegt und der Pensionskasse jeweils per 1. Januar bzw. beim Eintritt in die Pensionskasse gemeldet.
- 15.2. Als Jahreslohn gilt der AHV-pflichtige Lohn des Vorjahrs unter Berücksichtigung der für das neue Versicherungsjahr bereits vereinbarten Änderungen.
- 15.3. Regelmässige Zulagen gelten als Jahreslohn. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden nicht berücksichtigt. Als gelegentlich anfallende Lohnbestandteile gelten nicht regelmässige Zulagen. Zwischen dem Arbeitgeber und der Pensionskasse wird in geeigneter Form schriftlich festgehalten wie sich der Jahreslohn zusammensetzt und welche Lohnbestandteile nicht regelmässig ausgerichtet und somit nicht berücksichtigt werden.
- 15.4. Der Jahreslohn wird an unterjährige Lohnmutationen angepasst. Die Mutation jeweils per 1. eines Monats. Dabei wird bei untermonatigen Mutationen analog Ziffer 50.1 vorgegangen.
- 15.5. Ist der Versicherte weniger als ein Jahr beim Arbeitgeber beschäftigt (z.B. bei saisonalen und befristeten Arbeitsverhältnissen) gilt als Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.
- 15.6. Bei voll arbeitsunfähigen oder voll invaliden Versicherten behält der Jahreslohn vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Invalidität geführt hat, Gültigkeit. Tritt ein Vorsorgefall ein, wird eine allfällig zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht.
- 15.7. Wird ein Versicherter im Sinne von Ziffer 29 dieses Reglements für teilweise invalid erklärt, wird die Vorsorge nach Massgabe der Rentenberechtigung gemäss Ziffer 29.3 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen aktiven Teil, für den Lohnanpassungen gemäss dieser Ziffer möglich sind.

16. Versicherter Lohn

- 16.1. Der versicherte Lohn ist im Anhang (Vorsorgeplan) definiert.
- 16.2. Ist der versicherte Lohn nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führte, und vor Entstehung des Anspruchs auf Invalidenrente aufgrund der Arbeitsunfähigkeit gemäss Ziffer 9.4 herabgesetzt worden, so ist für die Berechnung der Invalidenrente der versicherte Lohn vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit massgebend. Das Gleiche gilt für die Beitragsbefreiung gemäss Ziffer 31.

17. Besonderheiten

- 17.1. Bei teilinvaliden Versicherten werden die Grenzbeträge entsprechend der Rentenberechtigung gemäss Ziffer 29.3 gekürzt.
- 17.2. Versicherte können sich im Rahmen dieses Reglements nicht für Lohnanteile versichern lassen, welche sie von anderen, nicht der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebern erhalten.

III. FREIWILLIGE WEITERVERSICHERUNG

18. Weiterversicherung des bisherigen Jahreslohnes

- 18.1. Der Versicherte, dessen Jahreslohn sich nach Vollendung des 58. Altersjahrs um höchstens die Hälfte reduziert, kann verlangen, die Versicherung für den bisherigen versicherten Lohn weiterzuführen.
- 18.2. Die Weiterversicherung kann höchstens bis zum Referenzalter gemäss Anhang (Vorsorgeplan) erfolgen.
- 18.3. Der Versicherte finanziert die Differenz der Beiträge gemäss Anhang (Vorsorgeplan) zwischen dem bisherigen und dem reduzierten versicherten Lohn selber.
- 18.4. Für die Berechnung der Freizügigkeitsleistung nach Art. 17 FZG gilt:
 - Die während der Weiterversicherung bezahlten Beiträge gemäss Ziffer 18.3 für die Altersgutschriften werden als vom Versicherten geleistet angerechnet.
 - Auf den während der Weiterversicherung bezahlten Beiträgen gemäss Ziffer 18.3 wird kein Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr berechnet.
- 18.5. Der Arbeitgeber überweist die gesamten Beiträge an die Pensionskasse.

19. Weiterversicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgrund Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

- 19.1. Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Pensionskasse ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird, können die Weiterversicherung bei der Pensionskasse beantragen.
- 19.2. Die Weiterversicherung ist auch in jenen Fällen möglich, bei denen der Arbeitgeber die Auflösung des Arbeitsverhältnisses initiiert, das Arbeitsverhältnis schlussendlich aber mittels einer Aufhebungsvereinbarung aufgelöst wird.
- 19.3. Reglementarische Änderungen (z.B. Beitrags- und Umwandlungssätze) gelten ebenfalls für die Weiterversicherung.
- 19.4. Der Versicherte kann schriftlich bis spätestens drei Monate nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Pensionskasse verlangen, dass die Versicherung weitergeführt wird. Der Versicherte hat der Pensionskasse mitzuteilen, in welchem Umfang er die Versicherung weiterführen will.
- 19.5. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist schriftlich zu belegen.
- 19.6. Der Versicherte hat die Wahl, lediglich die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität (nachfolgend Risikoversicherung) oder zusätzlich auch den Aufbau der Altersvorsorge (mit Altersgutschriften) weiterzuführen. Unabhängig davon wird das Altersguthaben mit Zins weitergeführt.
- 19.7. Verlangt der Versicherte bei Beginn der Weiterversicherung lediglich die Risikoversicherung, ist der spätere zusätzliche Aufbau der Altersvorsorge nicht mehr möglich.
- 19.8. Entscheidet sich der Versicherte für die Risikoversicherung sowie zusätzlich für den Aufbau der Altersvorsorge, kann er jeweils auf Monatsende den Aufbau der

- Altersvorsorge beenden und lediglich die Risikoversicherung weiterführen. Danach ist die Wiederaufnahme des Aufbaus der Altersvorsorge nicht mehr möglich.
- 19.9. Die Höhe des versicherten Lohnes basiert auf dem letzten Jahreslohn vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses und wird gemäss Ziffer 16 koordiniert. Die Weiterversicherung wird mit dem vor Beginn der Weiterversicherung gültigen Beitragsplan gemäss Anhang (Vorsorgeplan) weitergeführt.
- 19.10. Der Beitragsplan kann bei Beginn der Weiterversicherung und später jährlich per 1. Januar geändert werden. Ein Wechsel ist der Pensionskasse spätestens bis Ende November schriftlich mitzuteilen.
- 19.11. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen (vorbehältlich Ziffer 40.2) und die Freizügigkeitsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.
- 19.12. Die gesamten Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität sind vom Versicherten zu finanzieren und monatlich zu bezahlen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge). Falls die Altersvorsorge weitergeführt wird, bezahlt der Versicherte zusätzlich die gesamten Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) für die Altersgutschriften, sowie gegebenenfalls Arbeitnehmer-Sanierungsbeiträge.
- 19.13. Die Beitragspflicht dauert bis zur Beendigung der Weiteversicherung.
- 19.14. Für die Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG gilt:
- Die während der Weiterversicherung bezahlten Beiträge für die Altersgutschriften werden als vom Versicherten geleistet angerechnet.
 - Auf den gesamten während der Weiterversicherung bezahlten Beiträgen wird kein Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr berechnet.
- 19.15. Die Pensionskasse legt die Fälligkeit der Beiträge fest und stellt dem Versicherten direkt Rechnung. Werden die Beiträge nicht fristgerecht bezahlt, erfolgt die schriftliche Mahnung. Die Pensionskasse ist 14 Tage nach erfolgloser Mahnung berechtigt, die Versicherung auf Ende des Monats zu kündigen. Bei der Auflösung der Weiterversicherung bleibt der Versicherte bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach der Auflösung, ohne Erhebung einer entsprechenden Risikoprämie für die Risiken Tod und Invalidität, im Rahmen der reglementarischen Leistungen versichert (Nachdeckungsfrist).
- 19.16. Einkäufe sind möglich. Massgebend für den maximal möglichen Einkauf ist der versicherte Lohn für die Risikoversicherung. Der maximal mögliche Einkauf ist im Vorsorgeplan (Anhang) geregelt.
- 19.17. In Ergänzung zu den Meldepflichten gemäss Ziffer 12 hat der Versicherte insbesondere folgende Meldungen zu erstatten:
- Aufnahme in eine neue Vorsorgeeinrichtung aufgrund eines neuen Arbeitsverhältnisses
 - Änderung des Wohnsitzes und der Korrespondenzadresse
 - Änderungen des Zivilstands

- Eine länger als drei Monate andauernde Arbeitsunfähigkeit
 - Änderung des Grades der Erwerbsunfähigkeit
 - Der Versicherte trägt die Kosten und Folgen, die sich aus der Verletzung der Meldepflichten ergeben.
- 19.18. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung hat die Pensionskasse die Freizügigkeitsleistung in dem Umfang an die neue Einrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Das reglementarische Altersguthaben sowie das gesetzliche Mindest-Altersguthaben (BVG-Anteil) werden bei einem Übertrag anteilmässig gekürzt.
- 19.19. In der Folge endet die Weiterversicherung, wenn in der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Freizügigkeitsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.
- 19.20. Der Versicherte kann im Einverständnis mit der neuen Vorsorgeeinrichtung verlangen, dass die gesamte Freizügigkeitsleistung übertragen wird.
- 19.21. Werden in der neuen Vorsorgeeinrichtung weniger als zwei Drittel der Freizügigkeitsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, bleibt die Weiterversicherung bestehen. Der versicherte Lohn wird proportional zum Anteil der übertragenen Freizügigkeitsleistung gekürzt.
- 19.22. Die Weiterversicherung kann vom Versicherten jederzeit auf Ende eines Monats oder durch die Pensionskasse bei Beitragsausständen gekündigt werden.
- 19.23. Im Übrigen endet die Weiterversicherung bei Eintritt des Vorsorgefalles Invalidität oder Tod, spätestens aber bei Erreichen des Referenzalters.
- 19.24. Bei Beendigung der Weiterversicherung wird die Altersleistung aufgrund der Basis des verbliebenen Altersguthabens fällig.
- 19.25. Der Anschluss des früheren Arbeitgebers an eine neue Vorsorgeeinrichtung führt zur Beendigung der Weiterversicherung auf den Zeitpunkt des Übertritts der im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten. Die Weiterversicherung wird an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

IV. VORSORGELEISTUNGEN

A. Allgemeine Bestimmungen

20. Leistungsübersicht

Die Pensionskasse erbringt aufgrund dieses Reglements folgende Leistungen:

- | | |
|---|--------------------|
| a) bei Altersrücktritt: | |
| - Altersrenten | Ziffer 23/24/26/27 |
| - AHV-Überbrückungsrenten | Ziffer 25 |
| - Pensionierten-Kinderrenten | Ziffer 28 |
| b) bei Invalidität: | |
| - Invalidenrenten | Ziffer 29 |
| - Invaliden-Kinderrenten | Ziffer 30 |
| - Beitragsbefreiung | Ziffer 31 |
| c) bei Tod: | |
| - Ehegattenrenten | Ziffer 32 |
| - Lebenspartnerrenten | Ziffer 33 |
| - Waisenrenten | Ziffer 34 |
| - Todesfallkapital | Ziffer 35 |
| d) bei Scheidung: | |
| - Renten zugunsten eines geschiedenen Ehegatten | Ziffer 48 |

21. Altersguthaben

- 21.1. Für jeden Versicherten wird zur Finanzierung der Altersleistungen ein individuelles Altersguthaben (Alterskonto) geführt. Es wird in jenem Zeitpunkt eröffnet, in dem die Altersvorsorge beginnt.
- 21.2. Dem Altersguthaben werden gutgeschrieben:
- Jährlichen Altersgutschriften
 - Einkäufe
 - Eingebrachte Freizügigkeitsleistung aus früheren Arbeitsverhältnissen
 - Beträge, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Artikel 22c Absatz 2 FZG überwiesen worden sind
 - Gemäss einem Scheidungsurteil einzubezahlende Kapitalabfindung nach Art. 124e Abs. 1 ZGB und Art. 124d ZGB
 - Einkäufe nach einer Übertragung infolge Scheidung
 - Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentumsförderung
 - Zinsen
- Dem Altersguthaben werden belastet:
- Vorbezüge für Wohneigentumsförderung
 - Ausbezahlte und übertragene Freizügigkeitsleistungen infolge Scheidung
- 21.3. Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften richtet sich nach dem Anhang (Vorsorgeplan).
- 21.4. Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende jedes Kalenderjahrs gutgeschrieben.
- 21.5. Wird eine Freizügigkeitsleistung oder ein Einkauf bzw. eine Freizügigkeitsleistung aus Scheidung eingebracht/ausbezahlt bzw. ein Vorbezug für Wohneigentumsförderung zurückbezahlt/getätigt, so wird diese Gutschrift/Belastung im betreffenden Jahr per Valuta pro rata verzinst.
- 21.6. Eine eingebrachte Freizügigkeitsleistung oder Rente aus einem Scheidungsurteil wird im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem reglementarischen Altersguthaben sowie dem gesetzlichen Mindest-Altersguthaben gutgeschrieben.
- 21.7. Tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet ein Versicherter während des Jahrs aus, wird der Zins für das laufende Jahr auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahrs anteilmässig bis zu diesem Zeitpunkt berechnet.
- 21.8. Bei teilweiser oder voller Arbeitsunfähigkeit, frühestens nach Ablauf der Wartefrist gemäss Anhang (Vorsorgeplan), wird das Altersguthaben während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit beitragsbefreit gemäss Ziffer 31.1 weitergeführt, längstens bis zum Erreichen des gesetzlichen Referenzalters gemäss AHV.
- 21.9. Bei Vollinvalidität wird das Altersguthaben während der Dauer der Invalidität beitragsbefreit gemäss Ziffer 31.2 weitergeführt, längstens bis zum Erreichen des gesetzlichen Referenzalters gemäss AHV.

- 21.10. Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Altersguthaben entsprechend der Rentenberechtigung gemäss Ziffer 29.3 auf. Der invalide (passive) Teil wird wie für eine vollinvalide Person beitragsbefreit und der aktive Teil wie für einen Versicherten gemäss dieser Ziffer weitergeführt.
- 21.11. Ist im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf Invalidenrente die Freizügigkeitsleistung infolge Austritt aus der Pensionskasse bereits überwiesen worden, fordert die Pensionskasse die Freizügigkeitsleistung im Umfang der Rentenberechtigung zuzüglich Zinsen zurück. Die eingehende Freizügigkeitsleistung wird per Valuta dem Altersguthaben gutgeschrieben. Kann die Freizügigkeitsleistung nicht zurückgefordert werden, fällt die Altersleistung, welche die Invalidenrente dereinst ablöst, sowie ein allfälliges Todesfallkapital entsprechend tiefer aus.

22. Verzinsung des Altersguthabens

- 22.1. Die Pensionskassenkommission bestimmt jährlich den definitiven Zinssatz für das laufende Jahr und den provisorischen Zinssatz für das Folgejahr, jeweils unter Berücksichtigung von Ziffer 62.
- 22.2. Bei Versicherten, die im Zeitraum vom 1. Januar – 30. November des laufenden Jahres aus der Pensionskasse austreten oder bei denen im genannten Zeitraum ein Vorsorgefall eintritt, wird der provisorische Zinssatz angewendet.
- 22.3. Das Altersguthaben von per 31. Dezember Versicherten wird mit dem definitiven Zinssatz verzinst. Dies gilt auch für Versicherte, bei denen per 31. Dezember ein Austritt erfolgt oder ein Vorsorgefall eintritt.

B. Altersleistungen

23. Erreichen des Referenzalters

- 23.1. Bei Erreichen des Referenzalters entsteht für den Versicherten Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.
- 23.2. Bei Bezüglern einer Invalidenrente entsteht der Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente mit dem Erreichen des gesetzlichen Referenzalters gemäss AHV.
- 23.3. Die Höhe der Altersrente wird nach einem von der Pensionskassenkommission festgelegten, versicherungstechnischen Umwandlungssatz aufgrund des für den Versicherten zu Beginn vorhandenen Altersguthabens berechnet. Der massgebende Umwandlungssatz richtet sich nach dem Anhang (Vorsorgeplan). Er kann jederzeit von der Pensionskassenkommission durch Beschluss abgeändert werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Mindestleistungen ist dabei garantiert.
- 23.4. War der Versicherte unmittelbar vor Erreichen des Referenzalters Bezüglern einer Invalidenrente, so entspricht seine Altersrente in jedem Fall der nach dem BVG berechneten Mindestinvalidenrente (einschliesslich Teuerungsanpassung).

24. Altersrücktritt vor Erreichen des Referenzalters

- 24.1. Gibt ein Versicherter die Erwerbstätigkeit beim Arbeitgeber nach Erreichen des Mindestalters für den Altersrücktritt aber vor Erreichen des Referenzalters auf und verlangt er schriftlich den Altersrücktritt, entsteht mit Eintritt des Vorsorgefalles der

Anspruch auf eine Altersrente. Der Umwandlungssatz wird aufgrund des erreichten Alters angepasst. Wünscht der Versicherte keinen Altersrücktritt, so entsteht infolge Dienstaustritt der Anspruch auf Freizügigkeitsleistung gemäss Ziffer 53.

- 24.2. Die Bestimmungen von Ziffer 24.1 gelten sinngemäss für Versicherte, die aufgrund dauernder Unterschreitung der Eintrittsschwelle aus der Pensionskasse ausscheiden.
- 24.3. Bezüger einer Invalidenrente haben vor Erreichen des gesetzlichen Referenzalters gemäss AHV keinen Anspruch auf die Geltendmachung eines Altersrücktritts.

25. AHV-Überbrückungsrenten

- 25.1. Bei einem Altersrücktritt vor dem gesetzlichen Referenzalter gemäss AHV können Versicherte bis zum Einsetzen der ordentlichen Altersrente der AHV zu Lasten ihrer Altersrente (inkl. Anwartschaften) eine AHV-Überbrückungsrente beantragen. Bei einem Teilaltersrücktritt ist der Bezug einer AHV-Überbrückungsrente ausgeschlossen.
- 25.2. Die Höhe und Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente sind im Anhang (Vorsorgeplan) geregelt.
- 25.3. Zur Finanzierung der ausgerichteten AHV-Überbrückungsrente wird die Altersrente (inkl. Anwartschaften) im Zeitpunkt des Altersrücktritts lebenslänglich gekürzt. Die Kürzung entspricht der Summe der auszurichtenden AHV-Überbrückungsrenten multipliziert mit dem Umwandlungssatz im Zeitpunkt des Altersrücktritts. Erfolgt eine (Teil-)Kapitalabfindung der Altersrente, so erhält der Versicherte eine um die Summe der auszurichtenden AHV-Überbrückungsrente reduzierte Kapitalabfindung.
- 25.4. Bei Versicherten, die beim Altersrücktritt die vom Arbeitgeber definierten Voraussetzungen erfüllen, finanziert der Arbeitgeber den im Anhang (Vorsorgeplan) definierten Kostenanteil. Die lebenslängliche Kürzung der Altersrente (inkl. Anwartschaften) oder die Kürzung einer (Teil-)Kapitalabfindung gemäss Ziffer 25.3 reduziert sich um den Kostenanteil des Arbeitgebers. Der vom Arbeitgeber zu finanzierende Teil der AHV-Überbrückungsrenten wird diesem jeweils Ende Jahr in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei Zahlungsausstand gelten analog die Bestimmungen gemäss Ziffer 50.6.
- 25.5. Stirbt der Rentner während der Bezugsdauer der AHV-Überbrückungsrente, wird diese für den Sterbemonat letztmalig ausgerichtet. Die noch nicht ausgerichteten AHV-Überbrückungsrenten gewichtet mit dem Finanzierungsanteil des Versicherten gemäss Anhang (Vorsorgeplan) werden an die Begünstigten gemäss Ziffer 35 als Todesfallkapital ausgerichtet. Ziffer 35.2 kommt nicht zur Anwendung.

26. Altersrücktritt nach Erreichen des Referenzalters

- 26.1. Der Anspruch auf Altersrente kann über das Referenzalter hinaus längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben werden, sofern der Versicherte weiterhin beim Arbeitgeber erwerbstätig ist und der massgebende Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss Ziffer 5.1 übersteigt.
- 26.2. Die Versicherung wird im Umfang der Altersvorsorge weitergeführt. Die Höhe der Beiträge während des aufgeschobenen Altersrücktritts richtet sich nach dem Anhang (Vorsorgeplan). Der Versicherte kann bei Erreichen des Referenzalters

lediglich den Aufschub der Altersleistungen (ohne Altersgutschriften) verlangen. In diesem Fall entfällt die Beitragspflicht. Davon unabhängig wird das Altersguthaben mit Zins weitergeführt. Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder bei Arbeitsunfähigkeit, die zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses führt, sowie bei dauerhafter Unterschreitung der für die Versicherung massgebenden Eintrittsschwelle, erfolgt in jedem Fall ein Altersrücktritt.

- 26.3. Bei Tod während der Dauer des Aufschubs entsprechen die Hinterlassenenleistungen den anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen eines Altersrentners. Die Höhe der Hinterlassenenleistungen basieren auf der im Todeszeitpunkt versicherten Altersrente.

27. Teilaltersrücktritt

- 27.1. Der Versicherte kann nach Vollendung des Mindestalters für den Altersrücktritt und vor Erreichen des Referenzalters die Ausrichtung einer Teil-Altersleistung verlangen, falls

- a) der erste Teilbezug mindestens 20% der Altersleistung beträgt,
- b) der Anteil der vor dem Referenzalter bezogenen Altersleistung den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigt und
- c) der verbleibende Jahreslohn über der Eintrittsschwelle (Ziffer 5.1) liegt.

- 27.2. Es sind maximal drei Teil-Altersrücktritte (Schritte) möglich. Zwischen den Schritten müssen mindestens zwölf Monate liegen. Der dritte Schritt löst den vollständigen Altersrücktritt aus.

- 27.3. Der Versicherte kann maximal drei Teilbezüge in Kapital- oder Rentenform verlangen.

- 27.4. Der Altersrücktrittsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Reduktion des Jahreslohns und dem ungekürzten Jahreslohn.

- 27.5. Bei einem Teil-Altersrücktritt wird das Altersguthaben entsprechend dem Altersrücktrittsgrad in zwei Teile aufgeteilt:

- a) Für den dem Altersrücktrittsgrad entsprechenden Teil wird der Versicherte als Rentner betrachtet,
- b) für den anderen Teil wird er als Versicherter betrachtet.

- 27.6. Der Versicherte hat die steuerlichen Folgen von freiwilligen Einkäufen und von Kapitalbezügen im Rahmen eines Teil-Altersrücktritts vorgängig bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Pensionskasse gibt keine Gewähr bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit.

28. Pensionierten-Kinderrenten

- 28.1. Ein Versicherter, dem eine Altersrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente. Die Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss.

- 28.2. Die Höhe der jährlichen Pensionierten-Kinderrente richtet sich nach dem Anhang (Vorsorgeplan).

C. Invaliditätsleistungen

29. Invalidenrenten

29.1. Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte bei Vorliegen von Invalidität, sofern sie:

- a) im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren;
- b) infolge eines Geburtsgebrechens oder als Minderjähriger bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren.

In den Fällen nach Buchstabe b werden nur die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG erbracht.

29.2. Ist der Versicherte teilweise invalid, so werden die für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen entsprechend der Rentenberechtigung gewährt.

29.3. Die Rentenberechtigung wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.

- Bei einem Invaliditätsgrad ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Rente.
- Bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis 69 Prozent entspricht die Rentenberechtigung dem Invaliditätsgrad.
- Bei einem Invaliditätsgrad von 40 bis 49 Prozent gelten die folgenden Rentenberechtigungen:

<u>Invaliditätsgrad in %</u>	<u>Rentenberechtigung in %</u>
49	47.5
48	45
47	42.5
46	40
45	37.5
44	35
43	32.5
42	30
41	27.5
40	25

- Bei einem Invaliditätsgrad unter 40 Prozent besteht kein Anspruch auf Leistungen.

29.4. Der Anspruch auf Leistungen infolge Invalidität besteht frühestens, wenn eine solche im Sinne der IV vorliegt und der Anspruch auf Lohn oder Lohnersatzleistungen (z.B. Unfall- und/oder Krankentaggeld), die mindestens 80 % des entgangenen Lohnes betragen und vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert worden sind, erschöpft ist. Ein Anspruch besteht nicht, solange der Bezüger einer Invalidenrente Taggelder der IV erhält.

- 29.5. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidität wegfällt (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG), wenn der Versicherte stirbt oder das gesetzliche Referenzalter gemäss AHV erreicht.
- 29.6. Erhöht sich der Invaliditätsgrad nach dem Dienstaustritt aus gleicher Ursache, werden hierfür höchstens die Mindestleistungen gemäss BVG erbracht.
- 29.7. Die Höhe der jährlichen Vollinvalidenrente richtet sich nach dem Anhang (Vorsorgeplan). Massgebend ist der versicherte Lohn vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.
- 29.8. Die festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich als Folge einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens fünf Prozentpunkte ändert. Zudem kann die Pensionskasse die Invalidenrente jederzeit ohne Bindung an den IV-Entscheid neu festlegen, falls sich der früheren Entscheide im Nachhinein als unrichtig herausstellen sollte.

30. Invaliden-Kinderrenten

- 30.1. Ein Versicherter, dem eine Invalidenrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss.
- 30.2. Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente richtet sich nach dem Anhang (Vorsorgeplan).
- 30.3. Bei Teilinvalidität wird die jährliche Invaliden-Kinderrente entsprechend der Rentenberechtigung gemäss Ziffer 29.3 gewährt.

31. Beitragsbefreiung

31.1. bei Arbeitsunfähigkeit

Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40% hat der Versicherte und der Arbeitgeber nach Ablauf der Wartefrist gemäss Anhang (Vorsorgeplan) im Umfang der Arbeitsunfähigkeit analog Ziffer 29.3 (Rentenberechtigung) Anspruch auf Beitragsbefreiung (Spar- und Risikobeiträge). Die Beitragsbefreiung richtet sich unabhängig von der Beitragsplanwahl nach dem Basisplan gemäss Anhang (Vorsorgeplan).

Die Beitragsbefreiung basiert auf dem vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohn. Nach Eintritt bzw. während der Arbeitsunfähigkeit eintretende Änderungen des Jahreslohnes haben keinen Einfluss auf den versicherten Lohn.

Bei untermonatiger Veränderung der Arbeitsunfähigkeit wird die Beitragsbefreiung entsprechend der verschiedenen Arbeitsunfähigkeiten gewichtet. Die Berechnung der Beitragsbefreiung erfolgt auf Monatsbasis zu jeweils 30 Tagen.

Bei einem Unterbruch der Arbeitsunfähigkeit von mehr als der im Anhang (Vorsorgeplan) festgelegten Wartefrist beginnt die Wartefrist für die Beitragsbefreiung gemäss Anhang (Vorsorgeplan) neu zu laufen.

Die im Umfang der Arbeitsunfähigkeit befreiten Beiträge werden durch die Pensionskasse übernommen und die entsprechenden Altersgutschriften dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben.

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung erlischt, wenn keine Arbeitsunfähigkeit mehr besteht, die Arbeitsunfähigkeit weniger als 40 % beträgt oder das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber endet, spätestens aber nach Ablauf von 24 Monaten seit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Sofern ein Arbeitsverhältnis besteht und solange der Versicherte Anspruch auf Taggelder der Kranken-, Unfall- oder Militärversicherung hat, wird die Beitragsbefreiung über die Dauer von 24 Monaten hinaus gewährt. Bei einem ablehnenden IV-Entscheid (Datum des Schreibens) endet die Beitragsbefreiung. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung endet in jedem Fall spätestens mit dem Erreichen des gesetzlichen Referenzalters gemäss AHV.

31.2. bei Invalidität

Bei Entstehung des Anspruchs auf Invalidenrente wird das dann vorhandene Altersguthaben im Umfang der Rentenberechtigung gemäss Ziffer 29.3 beitragsbefreit weitergeführt (passives Altersguthaben).

Die Beitragsbefreiung richtet sich unabhängig von der Beitragsplanwahl nach dem Basisplan gemäss Anhang (Vorsorgeplan).

Die Beitragsbefreiung basiert auf dem vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohn. Der versicherte Lohn bleibt während der Dauer der Invalidität unverändert. Vorbehalten bleiben Anpassungen an die jeweilige Rentenberechtigung.

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung erlischt, wenn der Anspruch auf Invalidenrente endet, spätestens aber bei Erreichen des gesetzlichen Referenzalters gemäss AHV.

D. Todesfalleistungen

32. Ehegattenrenten

32.1. Der Ehegatte eines verstorbenen Versicherten oder Rentners hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes mindestens zwei Jahre gedauert hat. Die Dauer der Lebensgemeinschaft gemäss Ziffer 33 wird an die Ehedauer angerechnet.

Ein solcher Anspruch besteht nur, wenn der Verstorbene:

- a) zum Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war;
- b) oder wenn er infolge eines Geburtsgebrechens oder als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war;
- c) oder wenn er von der Pensionskasse im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

In den Fällen nach Buchstabe b werden nur die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG erbracht.

32.2. Erfüllt der Ehegatte die Voraussetzungen gemäss Ziffer 32.1 nicht, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

- 32.3. Der Anspruch beginnt mit dem Tod des Versicherten oder Rentners, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung oder des Lohnnachgenusses bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente.
- 32.4. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Ehegatten oder sobald dieser sich wiederverheiratet. Bei einer Wiederverheiratung vor Vollendung des 45. Altersjahres wird eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet. Über den Zeitpunkt der Wiederverheiratung hinaus bezahlte Renten werden anteilmässig von der Abfindung abgezogen. Mit Auszahlung der Abfindung erlischt jeder weitere Rentenanspruch. Bei einer Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Altersjahres wird die Rente bis zum Tod des überlebenden Ehegatten weiterbezahlt.
- 32.5. Die Höhe der Ehegattenrente richtet sich nach dem Anhang (Vorsorgeplan).
- 32.6. Ist der Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als der Versicherte oder erfolgt die Eheschliessung nach dem 65. Altersjahr, wird die Ehegattenrente gekürzt. Die Kürzungen stellen sich wie folgt:
- Die Ehegattenrente wird um 1% ihres Betrags für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das der Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger ist als der Versicherte oder Rentner.
 - Die Ehegattenrente wird überdies gekürzt, sofern die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahrs erfolgte, und zwar um 20% für jedes ganze oder angebrochene übersteigende Altersjahr.
 - Keine Ehegattenrente wird ausbezahlt, wenn die Ehe nach Vollendung des 69. Altersjahrs geschlossen wurde.

Diese Einschränkungen gelten nicht, soweit sie die Mindestleistungen gemäss BVG beeinträchtigen.

- 32.7. Der geschiedene Ehegatte oder ehemalige eingetragene Partner ist dem Ehegatten im Ausmass der gesetzlichen Mindestleistungen gleichgestellt, sofern:
- die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat; und
 - dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 oder 126 Absatz 1 ZGB zugesprochen worden ist.
- 32.8. Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.
- 32.9. Die Hinterlassenenleistungen der Pensionskasse werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.
- 32.10. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

33. Lebenspartnerrenten

- 33.1. Stirbt ein unverheirateter Versicherter oder Rentner und hinterlässt er keinen Ehegatten, aber einen Lebenspartner gleichen oder anderen Geschlechts, so hat dieser Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in Höhe der Ehegattenrente.

33.2. Ein solcher Anspruch besteht nur, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Der Lebenspartner und der verstorbene Versicherte oder Rentner waren während der Dauer der Lebensgemeinschaft nicht verheiratet.
- Der Lebenspartner ist mit dem verstorbenen Versicherten oder Rentner weder verwandt im Sinne von Art. 95 ZGB noch steht er zu ihm in einem Stiefkindsverhältnis.
- Die schriftliche vom Versicherten oder Rentner sowie dem Lebenspartner unterzeichnete Anmeldung erfolgt zu Lebzeiten des Versicherten oder Rentners mittels einem von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Formular.

33.3. Eine Lebenspartnerrente wird nur ausgerichtet, wenn zusätzlich zu den in Ziffer 33.2 genannten kumulativen Voraussetzungen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Der Lebenspartner und der verstorbene Versicherte oder Rentner haben in den letzten fünf Jahren bis zu dessen Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft in einer ständig ungeteilten Wohngemeinschaft mit einem gemeinsamen amtlichen Wohnsitz geführt.
- Der Lebenspartner kommt für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes auf, welches gemäss diesem Reglement Anspruch auf Waisenrente hat.

33.4. Die Leistungen der Pensionskasse betragen maximal 100% der Höhe der Ehegattenrente. Die übrigen Bestimmungen über die Ehegattenrenten gelten sinngemäss, wobei die gesetzlichen Mindestleistungen der Ehegattenrente nicht zur Anwendung kommen.

33.5. Kein Anspruch auf Lebenspartnerrenten besteht, wenn die begünstigte Person bereits eine Hinterlassenenrente aus einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung aus einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht oder für einen solchen Anspruch eine entsprechende Kapitalabfindung erhalten hat.

34. Waisenrenten

34.1. Die Kinder und Pflegekinder (sofern der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte) eines verstorbenen Versicherten oder Rentners haben Anspruch auf Waisenrenten.

34.2. Der Anspruch entsteht mit dem Tod des Versicherten oder Rentners, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung oder des Lohnnachgenusses bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- bzw. Invalidenrente. Er erlischt mit dem Tod des Waisen oder mit dem Erreichen des 18. Altersjahrs. Er besteht jedoch darüber hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs:

- für Kinder in Ausbildung, bis zu deren Abschluss;
- für Kinder, die zu mindestens 70% invalid sind.

34.3. Die Höhe der Waisenrente richtet sich nach dem Anhang (Vorsorgeplan).

35. Todesfallkapital

35.1. Stirbt ein Versicherter oder Bezüger einer Invalidenrente, so kommt ein Todesfallkapital zur Auszahlung. Anspruchsberechtigt sind folgende Personen (gegebenenfalls zu gleichen Teilen) unabhängig vom Erbrecht:

Gruppe A) Der Ehegatte oder die nach diesem Reglement anspruchsberechtigten Waisen.

Gruppe B) Beim Fehlen von begünstigten Personen in Gruppe A): Der Lebenspartner, der mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod unverheiratet und ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft in einer ständig ungeteilten Wohngemeinschaft mit gemeinsamen amtlichen Wohnsitz geführt hat oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Gruppe C) Beim Fehlen von begünstigten Personen in Gruppe A) und B): Die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Ziffer 34 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister.

35.2. Kein Anspruch auf ein Todesfallkapital besteht, wenn die begünstigte Person der Gruppe B) bereits eine Hinterlassenenrente aus einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung aus einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht oder für einen solchen Anspruch eine entsprechende Kapitalabfindung erhalten hat.

35.3. Ein allfälliger Anspruch auf Ausrichtung eines Todesfallkapitals gemäss Ziffer 35.1 Gruppe B) besteht nur, wenn die Pensionskasse spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten oder Bezügers einer Invalidenrente vom Vorhandensein des nach Ziffer 35.1 anspruchsberechtigten Lebenspartners in Kenntnis gesetzt wird. Ist dies nicht der Fall, besteht kein Anspruch auf Leistungen.

35.4. Der Versicherte kann mittels einem von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Formular schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb der Anspruchsgruppen A), B) und C) zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Personen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Erfolgt keine entsprechende schriftliche Festlegung zuhanden der Pensionskasse, besteht innerhalb der Anspruchsgruppe der Anspruch zu gleichen Teilen.

35.5. Die Höhe des Todesfallkapitals richtet sich nach dem Anhang (Vorsorgeplan).

E. Gemeinsame Bestimmungen über die Leistungen

36. Anpassung an die Preisentwicklung

- 36.1. Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats der Preisentwicklung angepasst. Die Berechnung der einzelnen Teuerungszulagen erfolgt aufgrund der gemäss BVG geschuldeten Mindestleistung. Vor- und überobligatorische Leistungen werden an die Teuerungsanpassungen angerechnet (Anrechnungsprinzip).
- 36.2. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten wird die Anpassung der laufenden Renten in den übrigen Fällen vorgenommen. Die Pensionskassenkommission entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass diese Renten angepasst werden. Der Beschluss der Pensionskassenkommission wird im Jahresbericht erläutert.

37. Verhältnis zu anderen Versicherungen

- 37.1. Bei einem Versicherungsfall nach UVG oder MVG haben die entsprechenden Alters-, Todesfall- und Invaliditätsleistungen stets Vorrang. Die Pensionskasse erbringt die reglementarischen Leistungen subsidiär unter Berücksichtigung von Ziffer 38.
- 37.2. Erbringt die Unfallversicherung bzw. die Militärversicherung nicht die vollen Invaliditäts- bzw. Todesfalleleistungen, weil der Versicherungsfall nicht ausschliesslich auf eine von ihr zu berücksichtigende Ursache zurückzuführen ist, so werden die nach diesem Reglement vorgesehenen Leistungen anteilmässig gewährt.
- 37.3. Stirbt ein Versicherter, der gleichzeitig Bezüger von Invalidenleistungen der Unfallversicherung oder Militärversicherung ist, infolge von Krankheit, werden die Todesfalleleistungen ausbezahlt. Dasselbe gilt, entsprechend dem Invaliditätsgrad, auch für einen Krankheitsinvaliden, der infolge Unfall stirbt.
- 37.4. Werden Ehegatten- und Waisenrenten der Militärversicherung (nach Art. 54 MVG) gekürzt, weil der Tod keine Folge der versicherten Gesundheitsschädigung ist, so dürfen die BVG-Mindestleistungen nicht gekürzt werden.

38. Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen

- 38.1. Ergeben die Todesfall- und Invaliditätsleistungen der Pensionskasse zusammen mit den gesetzlich anrechenbaren Leistungen bzw. Einkünften ein Einkommen von mehr als 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes, werden die Leistungen der Pensionskasse um den diese 90% übersteigenden Betrag gekürzt. Dieser Betrag wird im gleichen Rhythmus wie die Teuerungsanpassungen gemäss BVG dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. In der Regel geht die Pensionskasse bei der Überentschädigungsberechnung davon aus, dass der mutmasslich entgangene Verdienst dem letzten massgebenden Jahreslohn vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit entspricht. Der Versicherte muss den Nachweis eines höheren mutmasslich entgangenen Verdienstes erbringen. Die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall erbracht.
- 38.2. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Rentenanspruchs nach Artikel 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem

verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

- 38.3. Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der AHV/IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der eidgenössischen Militärversicherung auszugleichen, insbesondere wenn diese nach Art. 21 ATSG vorgenommen wurden. In diesem Fall werden bei der Kürzungsberechnung die ungekürzten Leistungen berücksichtigt.
- 38.4. Die Pensionskasse kann ihre Leistungen in entsprechendem Umfang kürzen, wenn die AHV/IV ihre Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte Tod oder Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt.
- 38.5. Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente (inkl. der sie ablösenden Altersleistung) des Versicherten weiterhin angerechnet.
- 38.6. Die Bestimmungen nach Art. 21 ATSG sind anwendbar.
- 38.7. Die Pensionskasse rechnet bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des gesetzlichen Referenzalters gemäss AHV und von Hinterlassenenleistungen folgende Leistungen und Einkünfte an:
- Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen dem Leistungsberechtigten aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;
 - Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
 - Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgebenden finanziert werden;
 - sowie einem allfälligen Brutto-Erwerbseinkommen oder dem zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbs- oder Ersatzeinkommen des Bezügers einer Invalidenrente.

Sie darf folgende Leistungen und Einkünfte nicht anrechnen:

- Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen der IV zur Wiedereingliederung erzielt wird.

Die Hinterlassenenleistungen an die Ehegatten und an die Waisen werden zusammengerechnet.

- 38.8. Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.
- 38.9. Hat der Versicherte das gesetzliche Referenzalter gemäss AHV erreicht, so werden die Leistungen nur gekürzt, wenn diese zusammentreffen mit:
- Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung,

- Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung, oder
- vergleichbaren ausländischen Leistungen.

Die Kürzung anderer Leistungen, die beim Erreichen des gesetzlichen Referenzalters gemäss AHV vorgenommen wird, sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden müssen nicht ausgeglichen werden. Insbesondere muss die Pensionskasse bei Erreichen des gesetzlichen Referenzalters gemäss AHV Leistungskürzungen nach Artikel 20 Absätze 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Artikel 47 Absatz 1 MVG nicht ausgleichen.

- 38.10. Die gekürzten Leistungen der Vorsorgeeinrichtung dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten Mindestleistungen des BVG.
- 38.11. Der Anspruchsberechtigte einer Leistung hat der Pensionskasse die Forderungen, die ihm gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe der Leistungspflicht der Pensionskasse abzutreten.
- 38.12. Trifft die Pensionskasse eine gesetzliche Vorleistungspflicht, so beschränkt sich diese auf die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG.
- 38.13. Der Anspruchsberechtigte hat nachzuweisen, dass er seinen Leistungsanspruch bei allen anderen in Frage kommenden Vorsorgeeinrichtungen bzw. Versicherungen angemeldet hat.
- 38.14. Die Pensionskasse behält sich vor, weitere Unterlagen und ergänzende Auskünfte, auch von Dritten, einzuverlangen. Der Versicherte ist verpflichtet alles zu unternehmen, um die Leistungspflicht der Pensionskasse möglichst tief zu halten. Im Falle der Verletzung einer dieser Obliegenheiten kann die Pensionskasse ihre Leistungen entsprechend kürzen bzw. zurückfordern.
- 38.15. Ist der Invaliditätsfall oder der Todesfall absichtlich herbeigeführt, so werden nur die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG gewährt. Diese Bestimmung gilt auch, wenn der Invaliditätsfall oder der Todesfall durch die aktive Teilnahme des Versicherten an einem Krieg, kriegsähnlichen Handlungen oder an Unruhen verursacht worden ist, ohne dass die Schweiz selbst Krieg geführt hatte oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen worden ist.

39. Auszahlung der Renten

- 39.1. Die Auszahlung der aufgrund dieses Reglements fälligen Renten erfolgt in der Regel an jedem Monatsende. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt.
- 39.2. Der Abzug einer Quellensteuer bleibt vorbehalten.

40. Kapitalabfindungen

- 40.1. Der Versicherte oder Bezüger einer Invalidenrente kann im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf Altersrente sein Altersguthaben oder einen Teil davon als einmalige Kapitalabfindung beziehen. Er hat dies der Pensionskasse spätestens drei Monate vor dem Altersrücktritt schriftlich bekannt zu geben. Sofern er verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt, muss der Antrag auf Kapitalabfindung vom Ehegatten bzw. eingetragenen Partner mitunterzeichnet

werden. Die Pensionskasse prüft die Unterschrift und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen wie eine amtliche oder notarielle Beglaubigung. Die Kosten hierfür hat der Versicherte oder Bezüger einer Invalidenrente zu tragen. Werden die Frist nicht eingehalten oder die von der Pensionskasse einverlangten Beweise nicht erbracht, besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Kapitalabfindung der Altersrente.

- 40.2. Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und eine Kinderrente weniger als 2% der einfachen Mindestaltersrente der AHV, so wird in jedem Fall anstelle der Rente eine nach versicherungstechnischen Regeln berechnete äquivalente Kapitalabfindung ausgerichtet.
- 40.3. Das reglementarische Altersguthaben sowie das gesetzliche Mindest-Altersguthaben werden bei einer Kapitalabfindung anteilmässig gekürzt.
- 40.4. Mit der Auszahlung des ganzen oder teilweisen Altersguthabens erlischt im entsprechenden Umfang jeder weitere Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse, insbesondere auch die Ansprüche auf Ehegatten-/Lebenspartner-, Kinder- und Waisenrente.
- 40.5. Die Kapitalabfindung wird bei der Entstehung des Anspruchs auf Altersleistung zur Auszahlung fällig. Bei verspäteter Auszahlung findet die Verzinsung gemäss Ziffer 54.3 Anwendung.
- 40.6. Der Abzug einer Quellensteuer bleibt vorbehalten.

41. Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

- 41.1. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
- 41.2. Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Pensionskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.
- 41.3. Rückerstattungsforderungen sind unverzinslich, ausser bei unrechtmässigem Bezug. Ist der unrechtmässige Bezug auf einen Fehler der Pensionskasse zurückzuführen, wird auf die Erhebung eines Zinses verzichtet.

Der Zinssatz für die Berechnung des Zinses bei unrechtmässigem Bezug richtet sich nach dem BVG-Mindestzinssatz, erhöht um 1%.

42. Datenschutzbestimmungen

- 42.1. Die Pensionskasse kann zur Abdeckung der Risiken Tod und Invalidität mit einer Lebensversicherungsgesellschaft einen Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag abschliessen. Alle Rechte und Pflichten aus dem Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag tragen ausschliesslich die Pensionskasse und die

Versicherungsgesellschaft. Die Versicherten und Rentner haben keine direkten Ansprüche gegen die betreffende Lebensversicherungsgesellschaft.

- 42.2. Die Pensionskasse kann der Versicherungsgesellschaft alle zur Antragsprüfung, Vertragsabwicklung und Regulierung der Leistungsfälle erforderlichen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, medizinische Daten, Versicherungsentscheide usw.) zur Bearbeitung weiterleiten. Der Versicherte oder Rentner muss die Pensionskasse und eine allfällige Versicherungsgesellschaft beim Beschaffen von Informationen und Unterlagen unterstützen.

V. WOHNHEIGENTUMSFÖRDERUNG

43. Wohneigentumsförderung

- 43.1. Der Versicherte kann seine Ansprüche im Sinne der Wohneigentumsförderung für den Eigenbedarf sowohl verpfänden als auch direkt verwenden bzw. vorbeziehen.
- 43.2. Die Wohneigentumsförderung kann in Anspruch genommen werden für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum (Erwerb von Anteilscheinen für Wohnbaugenossenschaften u.ä.), die Erfüllung von Amortisationsverpflichtungen oder die freiwillige Amortisation bestehender Hypothekendarlehen.
- 43.3. Als Wohneigentum gilt die Wohnung oder das Einfamilienhaus im Allein- oder Miteigentum bzw. im Eigentum des Versicherten mit seinem Ehegatten zu gesamter Hand sowie im selbständigen und dauernden Baurecht.
- 43.4. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung des Wohneigentums am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt durch den Versicherten. Wenn die Nutzung des Wohneigentums durch den Versicherten vorübergehend nicht möglich ist, kann es während dieser Zeit vermietet werden.

44. Vorbezug

- 44.1. Ein Vorbezug der Gelder ist bis drei Jahre vor Referenzalter möglich und eine schriftliche Zustimmung eines allfälligen Ehegatten bzw. eingetragenen Partners ist zwingend. Die Pensionskasse prüft die Unterschrift und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise (amtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschrift) verlangen. Die Kosten hat der Versicherte zu tragen. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Versicherte das Gericht anrufen.
- 44.2. Ein Vorbezug der Gelder ist zudem nur alle fünf Jahre möglich und muss mindestens CHF 20'000.- betragen. Bei Beteiligung an Wohneigentum ist kein Mindestbetrag erforderlich.
- 44.3. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen keine Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
- 44.4. Der für den Vorbezug zur Verfügung stehende Betrag entspricht grundsätzlich der Freizügigkeitsleistung, wird jedoch - wenn der Versicherte bereits das 50. Altersjahr zurückgelegt hat - auf die Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder auf die Hälfte der vorhandenen Freizügigkeitsleistung, falls dieser Betrag höher ist, begrenzt.
- 44.5. Der Vorbezug hat im Vorsorgefall Alter eine entsprechende Reduktion der Altersleistungen zur Folge. Die Pensionskasse teilt im Zeitpunkt des Vorbezugs dem Versicherten die neuen, gekürzten voraussichtlichen Altersleistungen mit. Im Umfang eines zurückbezahlten Betrags werden die Leistungsreduktionen wieder aufgehoben.
- 44.6. Das reglementarische Altersguthaben sowie das gesetzliche Mindest-Altersguthaben (BVG-Anteil) werden bei einem Vorbezug anteilmässig reduziert. Eine Rückzahlung wird im gleichen Verhältnis gutgeschrieben.

- 44.7. Die Pensionskasse bezahlt bei einem Vorbezug die für die Wohneigentumsförderung beanspruchten Mittel innert sechs Monaten nach Eingang des Gesuchs durch den Versicherten direkt an dessen Gläubiger bzw. Berechtigten aus.
- 44.8. Der Vorsorgezweck der vorbezogenen Mittel wird durch eine entsprechende Anmerkung im Grundbuch bzw. durch die Hinterlegung der Genossenschaftsanteilscheine bei der Pensionskasse sichergestellt. Die Anmerkung darf gelöscht werden:
- bei Erreichen des Referenzalters
 - nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalls;
 - bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung;
 - wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Pensionskasse des Versicherten oder auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.
- 44.9. Bei einem Vorbezug ist vom Versicherten unmittelbar die entsprechende Steuer zu entrichten. Bei Rücknahme des Vorbezugs wird von der Steuerverwaltung die seinerzeit bezahlte Steuer ohne Zins zurückerstattet. Die Pensionskasse erstellt hierzu die entsprechenden amtlichen Bescheinigungen unter Beachtung der gesetzlichen Fristen.
- 44.10. Der vorbezogene Betrag muss vom Versicherten oder von seinen Erben an die Pensionskasse zurückbezahlt werden, wenn
- das Wohneigentum veräussert wird;
 - Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder
 - beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.
- Erst hiernach kann im Grundbuch der Eigentumsübergang vollzogen werden.
- 44.11. Will der Versicherte den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für sein Wohneigentum einsetzen, so kann er diesen Betrag an eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.
- 44.12. Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Darlehensverpflichtungen, die innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf eingegangen wurden, müssen zur Finanzierung des Wohneigentums notwendig gewesen sein, sonst werden sie nicht berücksichtigt.
- 44.13. Dem Versicherten steht bis zum Erreichen des Referenzalters eine freiwillige Rückzahlung des vorbezogenen Betrags offen, sofern kein anderer Vorsorgefall eingetreten ist oder die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangt wird. Der Mindestbetrag bei der Rückzahlung beträgt CHF 10'000.- und die Pensionskasse erstellt hierzu die entsprechenden amtlichen Bescheinigungen unter Beachtung der gesetzlichen Fristen.

45. Verpfändung

- 45.1. Eine Verpfändung der Gelder ist bis drei Jahre vor Erreichen des Referenzalters möglich und eine schriftliche Zustimmung eines allfälligen Ehegatten bzw. eingetragenen Partners ist zwingend. Die Pensionskasse prüft die Unterschrift und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise (amtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschrift) verlangen. Die Kosten hat der Versicherte zu tragen. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Versicherte das Gericht anrufen.
- 45.2. Der für die Verpfändung zur Verfügung stehende Betrag entspricht grundsätzlich der Freizügigkeitsleistung, wird jedoch - wenn der Versicherte bereits das 50. Altersjahr zurückgelegt hat - auf die Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder auf die Hälfte der vorhandenen Freizügigkeitsleistung, falls dieser Betrag höher ist, begrenzt.
- 45.3. Die Verpfändung ist gültig, sobald die Pensionskasse schriftlich von der Verpfändung - unter Angabe des Gläubigers - in Kenntnis gesetzt wird. Die Pensionskasse hat hierbei zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verpfändung erfüllt sind.
- 45.4. Die Zustimmung des Pfandgläubigers ist erforderlich, sobald die verpfändete Summe für die Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung, die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie bei Übertragung eines Teils der Vorsorgeleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten bzw. eingetragenen Partners betroffen ist.
- 45.5. Bei einer Verwertung des verpfändeten Betrags treten die Wirkungen des Vorbezugs ein.
- 45.6. Das Pfand erlischt nach Ablauf von drei Monaten seit Kenntnis des Gläubigers vom Wegfall der Pfandvoraussetzungen.

VI. SCHEIDUNG

46. Grundsatz

- 46.1. Bei Scheidung werden die für die Ehedauer zu ermittelnden Freizügigkeitsleistungen bzw. Rentenanteile nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs geteilt und die Pensionskasse hat auf Verlangen dem Versicherten, dem Rentner oder dem Scheidungsgericht Auskunft über die für diese Berechnung massgebenden Guthaben zu erteilen.

47. Versicherte

- 47.1. Der Anteil des Ehegatten des Versicherten wird an diesen übertragen, wobei die Bestimmungen über den Austritt und die Freizügigkeitsleistung (Abschnitt VIII) sinngemäss anwendbar sind. Das Gericht teilt der Pensionskasse den zu übertragenden Betrag mit den nötigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes von Amtes wegen mit.
- 47.2. Die Übertragung hat im Vorsorgefall Alter eine Kürzung der Leistungen zur Folge, wobei die Pensionskasse dem Versicherten die Möglichkeit gewährt, sich im Rahmen des übertragenen Betrags einzukaufen (Wiedereinkauf infolge Scheidung).
- 47.3. Das reglementarische Altersguthaben sowie das gesetzliche Mindest-Altersguthaben werden bei einem Übertrag anteilmässig gekürzt. Ein Wiedereinkauf im gleichen Verhältnis gutgeschrieben.
- 47.4. Die Pensionskasse stellt dem Versicherten im Zeitpunkt der Übertragung einen neuen Versicherungsausweis zu. Beim Übertrag eines Rentenanteils erhält der Rentner eine neue Rentenabrechnung.
- 47.5. Deckungslücken, die im Zusammenhang mit der Übertragung einer Freizügigkeitsleistung entstehen, können ausserhalb der Pensionskasse zusätzlich versichert werden. Für die Erstellung einer entsprechenden detaillierten Offerte hat sich der Versicherte an eine Versicherungsgesellschaft seiner Wahl zu wenden. Auf Wunsch vermittelt die Pensionskasse eine Offerte.

48. Rentner

- 48.1. Anpassung der Altersrente nach dem Vorsorgeausgleich

Die laufende Altersrente vermindert sich um den dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochenen Rentenanteil.

Im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Pensionierten-Kinderrenten und sie ablösende Waisenrenten werden nicht gekürzt. Anwartschaftliche Pensionierten-Kinderrenten und Hinterlassenenleistungen werden auf der Grundlage der gekürzten Altersrente berechnet.

- 48.2. Umrechnung des Rentenanteils in eine lebenslange Rente

Die Pensionskasse rechnet den dem berechtigten Ehegatten zugesprochenen Rentenanteil nach gesetzlich verbindlicher Formel bzw. Berechnungsgrundlage in eine lebenslange Rente um.

Für die Umrechnung massgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird.

48.3. Berechnung der Freizügigkeitsleistung bei Erreichen des Referenzalters während des Scheidungsverfahrens

Tritt beim Versicherten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Freizügigkeitsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht höchstens der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihre Berechnung ein um den übertragenen Teil der Freizügigkeitsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

Bezieht der Versicherte eine Invalidenrente und erreicht er während des Scheidungsverfahrens das gesetzliche Referenzalter gemäss AHV, so kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Freizügigkeitsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht höchstens der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des gesetzlichen Referenzalters gemäss AHV und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wäre, wenn ihre Berechnung ein um den übertragenen Teil der Freizügigkeitsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

48.4. Ausgleich bei Aufschub der Altersrente

Hat der Versicherte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das Referenzalter erreicht und den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, so ist sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vorsorgeguthaben wie eine Freizügigkeitsleistung zu teilen.

48.5. Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich

Nach der Teilung einer hypothetischen Freizügigkeitsleistung wird eine laufende Invalidenrente gekürzt, sofern das bis zum Beginn des Anspruchs erworbene Altersguthaben gemäss Vorsorgereglement in die Berechnung der Invalidenrente einfließt.

Sie darf höchstens um den Betrag gekürzt werden, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihre Berechnung ein um den übertragenen Teil der Freizügigkeitsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt wird. Die Kürzung darf jedoch im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Freizügigkeitsleistung im Verhältnis zur gesamten Freizügigkeitsleistung.

Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lagen. Für die Berechnung der Kürzung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

Im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invaliden-Kinderrenten und sie ablösende Waisenrenten werden nicht gekürzt. Anwartschaftliche Invaliden-Kinderrenten und Hinterlassenenleistungen werden auf der Grundlage der gekürzten Invalidenrente berechnet.

48.6. Vorsorgeausgleich bei Kürzung der Invalidenrente vor dem gesetzlichen Referenzalter gemäss AHV

Wurde infolge des Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung eine Invalidenrente gekürzt, so kann bei einer Scheidung vor

dem gesetzlichen Referenzalter gemäss AHV der Betrag nach Art. 124 Abs. 1 ZGB nicht für den Vorsorgeausgleich verwendet werden.

Der Betrag kann jedoch für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten nicht gekürzt würde.

48.7. Modalitäten der Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils an eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung

Die lebenslange, zugesprochene Rente ist von der Pensionskasse an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen. Die Übertragung umfasst die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente und ist jährlich jeweils bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres vorzunehmen.

Entsteht während des betreffenden Jahres ein Anspruch auf Auszahlung aufgrund von Alter oder Invalidität oder stirbt der berechnigte Ehegatte, so umfasst die Übertragung die vom Beginn dieses Jahres bis zu diesem Zeitpunkt geschuldete Rente.

Der berechnigte Ehegatte informiert seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung über seinen Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die Pensionskasse des Versicherten. Wechselt er seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so informiert er die Pensionskasse bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber.

Wird der Pensionskasse die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt, so überweist sie frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Termin für diese Übertragung den Betrag an die Auffangeinrichtung. Sie überweist die folgenden Übertragungen jährlich an die Auffangeinrichtung, bis sie eine Information nach Absatz 3 erhält.

Die Pensionskasse schuldet auf dem Betrag der jährlichen Übertragung einen Zins, welcher der Hälfte des für das betreffende Jahr geltenden reglementarischen Zinssatzes entspricht.

Die Pensionskasse kann mit dem berechtigten Ehegatten anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren.

48.8. Modalitäten der Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils an den berechtigten Ehegatten

Hat der berechnigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt (Art. 1 Abs. 3 BVG) erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente nach Artikel 124a ZGB verlangen.

Hat er das Rücktrittsalter nach Artikel 13 Absatz 1 BVG erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausbezahlt. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

49. Informationen

49.1. Bei einer Scheidung hat die Pensionskasse dem Versicherten auf Verlangen, zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen, folgenden Auskünften zu geben:

- ob und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogen wurde;
- die Höhe der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt eines allfälligen Vorbezugs;
- ob und in welchem Umfang die Austritts- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist;
- die voraussichtliche Höhe der Altersrente;
- ob Kapitalabfindungen ausgerichtet wurden;
- die Höhe der Invaliden- oder Altersrente;
- ob und in welchem Umfang eine Invalidenrente gekürzt wird, ob sie wegen Zusammentreffens mit Invalidenrenten der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt wird und in diesem Fall, ob sie auch ohne Anspruch auf Kinderrenten gekürzt würde;
- die Höhe der Freizügigkeitsleistung, die dem Bezüger oder der Bezügerin einer Invalidenrente nach Aufhebung der Invalidenrente zukommen würde;
- die Kürzung der Invalidenrente nach Art. 24 Abs. 5 BVG;
- weitere Auskünfte, die für die Durchführung des Vorsorgeausgleichs nötig sind.

VII. BEITRÄGE UND FREIWILLIGE EINKÄUFE

50. Beitragspflicht

- 50.1. Die Beitragspflicht beginnt mit der verwaltungstechnischen Aufnahme (Eintritt) in die Pensionskasse. Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bis und mit 15. des Monats erfolgt der Eintritt auf den 1. des Monats und ab dem 16. des Monats auf den 1. des Folgemonats.
- 50.2. Die Beitragspflicht erlischt am Ende des Sterbemonats des Versicherten, spätestens jedoch mit der Entstehung des Anspruchs auf Altersrente, dem Ausscheiden aus der Pensionskasse infolge Dienstaustritt oder Austritt aufgrund der voraussichtlich dauernden Unterschreitung der für die Versicherungspflicht notwendigen Eintrittsschwelle. Vorbehalten bleibt eine allfällige Beitragsbefreiung bei Invalidität gemäss Ziffer 31.
- 50.3. Die Beitragspflicht erlischt im Speziellen, wenn gemäss Ziffer 52.7 der geplante Altersrücktritt (vor Erreichen des Referenzalters) nicht vollzogen wird.
- 50.4. Der verwaltungstechnische Austritt (Ende der Beitragspflicht) erfolgt bei einem Dienstaustritt oder einer voraussichtlich dauernden Unterschreitung der für die Versicherungspflicht notwendigen Eintrittsschwelle bis und mit 15. des Monats auf das Ende des Vormonats und ab dem 16. des Monats auf das Ende des Monats.
- 50.5. Wird die die Erwerbstätigkeit beim Arbeitgeber und die Altersvorsorge über das Referenzalter hinaus weitergeführt, bleibt die Beitragspflicht entsprechend bestehen.
- 50.6. Die Beiträge der Versicherten werden durch den Arbeitgeber in gleich grossen Raten vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen. Vorbehalten bleibt die Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit gemäss Ziffer 31. Der Arbeitgeber überweist die gesamten Beiträge monatlich und innert 30 Tagen an die Pensionskasse. Der Arbeitgeber hat die Pflicht, sofern er mit den Beitragszahlungen mehr als drei Monate in Verzug ist, unverzüglich die Pensionskasse zu informieren. Die Pensionskasse meldet Beitragsausstände, die älter als drei Monate sind, der zuständigen Behörde.
- 50.7. Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäufteten Beitragsreserven, die in der Pensionskassenrechnung gesondert ausgewiesen sind.

51. Höhe der Beiträge

- 51.1. Die jährlichen Beiträge richten sich nach dem Anhang (Vorsorgeplan).
- 51.2. Der monatliche Abzug beträgt für den Versicherten einen Zwölftel des jährlichen Beitrags.

52. Freiwillige Einkäufe

- 52.1. Der Versicherte kann – unter Beachtung von Art. 60a – d BVV2 - zur Erhöhung seines Altersguthabens freiwillige Einkäufe tätigen.
- 52.2. Einkäufe müssen in Form einer einmaligen Zahlung erfolgen. Eine Ratenzahlung ist nicht möglich.

- 52.3. Vor jedem Einkauf hat der Versicherte ein von der Pensionskasse zur Verfügung gestelltes Formular auszufüllen.
- 52.4. Die Einkaufssummen auf die vollen reglementarischen Leistungen ist im Anhang (Vorsorgeplan) definiert und kann sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Versicherten erbracht werden.
- 52.5. Einkäufe werden prioritär einer allfälligen Scheidungsübertragung zugeordnet (Wiedereinkauf infolge Scheidung).
- 52.6. Sind Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt worden, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge vollständig zurückbezahlt worden sind.
- 52.7. Der Versicherte kann, sofern er in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft ist, freiwillige Einkäufe für die Ausfinanzierung eines Altersrücktritts vor Erreichen des Referenzalters tätigen. Die Einkaufssumme für die Ausfinanzierung des geplanten Rücktrittsalters ist im Anhang (Vorsorgeplan) definiert und kann sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Versicherten erbracht werden. Arbeitet der Versicherte beim Arbeitgeber über das geplante Rücktrittsalter hinaus und erfolgt der geplante Altersrücktritt nicht, entfällt ab diesem Zeitpunkt die Beitragspflicht (Versicherter und Arbeitgeber) und es werden keine Altersgutschriften mehr gebildet. Die Verzinsung des Altersguthabens wird zudem eingestellt. Beim effektiven Altersrücktritt darf die Altersrente höchstens fünf Prozent höher sein als die maximale Altersrente bei Erreichen des Referenzalters. Der übersteigende Betrag verfällt an die Pensionskasse.
- 52.8. Sind Einkäufe getätigt worden, so dürfen keine Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre in Kapitalform aus der Vorsorge bezogen werden.

VIII. AUSTRITT UND FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG

53. Anspruch

- 53.1. Tritt ein Versicherter vor Erreichen des Referenzalters gemäss Anhang (Vorsorgeplan) aus den Diensten des Arbeitgebers aus (Dienstaustritt), ohne dass die in diesem Reglement erwähnten Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden, so erfolgt ein Austritt aus der Pensionskasse und der Versicherte hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Der Anspruch auf Freizügigkeitsleistung kann auch im Rahmen eines Teilaustritts gemäss Ziffer 9.3 geltend gemacht werden.
- 53.2. Sinkt der Jahreslohn voraussichtlich dauernd unter die für die Versicherungspflicht notwendige Eintrittsschwelle, ohne dass Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen fällig werden, so erfolgt ein Austritt aus der Pensionskasse und der Versicherte hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
- 53.3. Tritt ein gemäss Ziffer 19 freiwillig weiter Versicherter in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, sofern gemäss Ziffer 19.18 eine Übertragung an die neue Vorsorgeeinrichtung erfolgt. In diesem Fall wird gemäss den Bestimmungen nach Ziffer 19.19 bis 19.21 vorgegangen.
- 53.4. Ein Bezüger einer Invalidenrente, dessen Invalidenrente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat nach Ablauf der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a Abs. 1 und 2 BVG Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

54. Höhe

- 54.1. Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht in jedem Fall dem gesamten arbeitnehmerseits und arbeitgeberseits geäußneten Altersguthaben. Die nicht zur Äufnung des Altersguthabens verwendeten Beiträge sind im Anhang (Vorsorgeplan) erwähnt.
- 54.2. Die Freizügigkeitsleistung darf jedoch nicht geringer sein als der gemäss Art. 15 BVG bzw. Art. 17 FZG errechnete Freizügigkeitsanspruch. Für die Berechnung von Art. 17 FZG bei der freiwilligen Weiterversicherung gemäss Ziffer 18 bzw. 19 gilt zusätzlich die Bestimmung gemäss Ziffer 18.4 bzw. 19.14.
- 54.3. Die Freizügigkeitsleistung wird mit dem Austritt aus der Pensionskasse fällig. Wird sie nicht innert 30 Tagen, nachdem die Pensionskasse die notwendigen Angaben erhalten hat, überwiesen, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins in Höhe des vom Bundesrat festgelegten Mindestansatzes geschuldet. Bis zum Ende der erwähnten Frist erfolgt die Verzinsung zum BVG-Mindestzinssatz.

Diese Verzinsung gilt auch bei der Auflösung von Anschlussverträgen.

55. Abrechnung

- 55.1. Bei Austritt erstellt die Pensionskasse für den Versicherten eine Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung. Daraus ersichtlich sind die Berechnung der Freizügigkeitsleistung, die Höhe des Mindestbetrags gemäss FZG, die Höhe des BVG-Altersguthabens bei Austritt, die Höhe der Freizügigkeitsleistung bei Alter 50

sowie bei Eheschliessung bzw. am 1. Januar 1995 (für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1995 geheiratet haben), ob und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogen bzw. verpfändet worden ist, die Höhe der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt eines Vorbezugs für Wohneigentumsförderung und die Höhe der Freizügigkeitsleistung und der Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung übertragen worden sind.

- 55.2. Bei Austritt aus der Pensionskasse wird ein allfällig bestehender gesundheitlicher Vorbehalt auf der Freizügigkeitsabrechnung zuhanden der neuen Vorsorgeeinrichtung vermerkt und die medizinischen Daten werden von der Pensionskasse oder dem zuständigen Vertrauensarzt der Pensionskasse, das Einverständnis des Versicherten vorausgesetzt, der neuen Vorsorgeeinrichtung oder deren Vertrauensarzt übermittelt.
- 55.3. Besteht ein Vorbezug für Wohneigentumsförderung, wird der neuen Vorsorgeeinrichtung eine Kopie der Steuermeldung und der Veräusserungsbeschränkung weitergeleitet.

56. Erhaltung des Vorsorgeschatzes

- 56.1. Die Pensionskasse hat die Freizügigkeitsleistung des Versicherten weiterhin dem Vorsorgezweck zu erhalten und an die neue Vorsorgeeinrichtung des Versicherten zu überweisen. Bei einer nachträglichen Leistungspflicht der Pensionskasse hat die neue Vorsorgeeinrichtung des Versicherten die Freizügigkeitsleistung zurückzuerstatten. Andernfalls reduzieren sich die künftigen Altersleistungen entsprechend, die dereinst die Invalidenrente ablösen.
- 56.2. Kann die Freizügigkeitsleistung nicht an die neue Vorsorgeeinrichtung des Versicherten weitergeleitet werden, legt der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (Freizügigkeitspolice oder Freizügigkeitskonto), welche ihm bei Austritt von der Pensionskasse mitgeteilt werden, die Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes fest.
- 56.3. Macht der Versicherte innert der von der Pensionskasse gesetzten Frist keine Angaben über die Verwendung seiner Freizügigkeitsleistung, so überweist die Pensionskasse die Freizügigkeitsleistung samt Zinsen frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren an die Auffangeinrichtung.
- 56.4. Bei einem gemäss Ziffer 19 freiwillig weiter Versicherten ist bei Beendigung der freiwilligen Versicherung in Abweichung von Ziffer 56.2 und 56.3 eine Überweisung auf eine Freizügigkeitspolice oder auf ein Freizügigkeitskonto ausgeschlossen. Kann die Freizügigkeitsleistung oder ein Teil davon nicht an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden, wird die Altersleistung infolge Altersrücktritt fällig.

57. Barauszahlung

- 57.1. Die Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung kann nur erfolgen:
- a) an einen Versicherten, der die Schweiz endgültig verlässt;
 - b) an einen Versicherten, der in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und dem Obligatorium der beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;

- c) wenn die Freizügigkeitsleistung weniger als einem Jahresbeitrag des Versicherten entspricht.
- 57.2. An verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Die Pensionskasse prüft die Unterschrift und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen wie eine amtliche oder notarielle Beglaubigung. Die Kosten hierfür hat der Versicherte zu tragen.
- 57.3. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Versicherte das Gericht anrufen.
- 57.4. Versicherte können die Barauszahlung gemäss Ziffer 57.1 nicht verlangen, wenn sie:
- a) nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
 - b) nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
 - c) in Liechtenstein wohnen.
- Die Bestimmungen gemäss lit. a und b gelten nur im Umfang des erworbenen Altersguthabens nach Art. 15 BVG (Art. 5 und 25f FZG).
- 57.5. Das Begehren um Barauszahlung ist der Pensionskasse einzureichen und zu belegen. Diese prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen. Allfällige Kosten hat der Versicherte zu tragen.
- 57.6. Der Abzug einer Quellensteuer bleibt vorbehalten.

58. Nachdeckung

- 58.1. Beim Austritt bleibt der Versicherte bis zum Antritt einer neuen Stelle bei einem neuen Arbeitgeber bzw. bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach dem Austritt, ohne Erhebung einer entsprechenden Risikoprämie für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der reglementarischen Leistungen versichert.

IX. WAHRUNG DER FINANZIELLEN SICHERHEIT

59. Rückstellungen und Reserven

- 59.1. Zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit werden Rückstellungen und Reserven nach den Reglementen gemäss Ziffer 65 gebildet.

60. Finanzielles Gleichgewicht und Deckungsgrad

- 60.1. Die Pensionskasse wird nach dem System der Vollkapitalisierung geführt.
- 60.2. Der Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV2 ergibt sich aus der revidierten Jahresrechnung. Beträgt der Deckungsgrad weniger als 100 %, besteht eine Unterdeckung. Wird der Zieldeckungsgrad (100 % plus Zielwertschwankungsreserve gemäss Anlagereglement) überschritten, bestehen freie Mittel.
- 60.3. Das finanzielle Gleichgewicht wird periodisch, mindestens alle drei Jahre, anhand eines versicherungstechnischen Gutachtens des Experten für berufliche Vorsorge überprüft.

61. Massnahmen bei Unterdeckung

- 61.1. Weist die Pensionskasse gestützt auf eine Überprüfung durch den Experten für berufliche Vorsorge eine Unterdeckung aus, so hat die Pensionskassenkommission Massnahmen zur Behebung der Deckungslücke zu beschliessen. Der Experte für berufliche Vorsorge unterbreitet der Pensionskassenkommission hierfür einen Sanierungsplan, aus dem die Massnahmen und die voraussichtliche Dauer zur Behebung der Deckungslücke hervorgehen.
- 61.2. Massnahmen zur Behebung einer Deckungslücke sind insbesondere:

Sanierungsbeiträge

Die Pensionskasse hat die Kompetenz, während der Dauer einer Unterdeckung von den Arbeitgebern und Versicherten Sanierungsbeiträge zur Behebung der Unterdeckung (à fonds perdu) zu erheben.

Die Sanierungsbeiträge werden in % des versicherten Lohns und von Versicherten, welche Beiträge in die Altersvorsorge (Sparprozess) entrichten, erhoben.

Für Versicherte beträgt der Sanierungsbeitrag mindestens 1 Prozent, für den Arbeitgeber beträgt dieser mindestens 2 Prozent.

Eine Verschärfung der Massnahmen muss dem Grad der Deckungslücke angemessen und ausgewogen sein. Eine allfällige Erhöhung der Sanierungsbeiträge der Versicherten und des Arbeitgebers erfolgt im Verhältnis 1 zu 2.

Die Pensionskasse kann auch von den Rentnern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einen Sanierungsbeitrag erheben, sofern während der letzten zehn Jahre freiwillige Rentenerhöhungen erfolgt sind. Die Anfangsrenten mit den seither eingebauten gesetzlichen Rentenerhöhungen dürfen jedoch nicht geschmälert werden.

Minderverzinsung

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hat die Pensionskasse die Kompetenz, während der Dauer der Unterdeckung einen tieferen Zinssatz als den BVG-Mindestzinssatz zu gewähren, sofern sich die Erhebung von Sanierungsbeiträgen als unzureichend erweist. Die Minderverzinsung beträgt maximal minus 0.50 %.

Im gleichen Ausmass kann auch der Zinssatz zur Ermittlung der Mindestleistung bei Dienstaustritt nach Art. 17 FZG reduziert werden.

Die Festlegung des Zinssatzes kann für das betreffende Kalenderjahr nach Vorliegen des Jahresergebnisses vorgenommen werden.

Kürzung der anwartschaftlichen Leistungen

Die Pensionskasse kann zukünftige Ansprüche (Anwartschaften) im überobligatorischen Bereich generell oder zeitlich befristet kürzen.

Sistierung des Vorbezugs

Beim Vorliegen einer Unterdeckung kann die Möglichkeit des Vorbezugs für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen durch die Pensionskasse zeitlich und betraglich eingeschränkt werden.

- 61.3. Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.
- 61.4. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden.
- 61.5. Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu übertragen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.
- 61.6. Die Pensionskasse informiert die Aufsichtsbehörde über die Unterdeckung und über die beschlossenen Sanierungsmassnahmen. Der vom Experten für berufliche Vorsorge erstellte Sanierungsplan ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen. Die Meldung erfolgt spätestens nach Erstellung der Jahresrechnung, in der die Unterdeckung ausgewiesen wird.
- 61.7. Die Pensionskasse verfasst ein Rundschreiben zuhanden der Versicherten und Rentner, das vollständig über die Deckungslücke, die getroffenen Massnahmen und deren Konsequenzen informiert. Die Pensionskasse verfasst das Rundschreiben während der Dauer der Unterdeckung mindestens einmal jährlich nach Vorliegen des Jahresabschlusses.
- 61.8. Der Erfolg der beschlossenen Sanierungsmassnahmen wird jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft. Er hat hierzu jährlich einen Bericht zuhanden der Aufsichtsbehörde zu erstellen. Ergibt die Überprüfung, dass das durch den Sanierungsplan anvisierte Ziel nicht erreicht wird, so muss die Pensionskasse zusätzliche Massnahmen zur Behebung der Deckungslücke beschliessen.

62. Grundsatz zur Verzinsung der Altersguthaben (Verzinsungskonzept)

- 62.1. Für die Verzinsung der Altersguthaben richtet sich die Pensionskassenkommission nach dem folgenden Konzept:

Höhe der im Zeitpunkt des Entscheids geschätzten Wertschwankungsreserve ¹⁾ in % des Zielwertes	Richtwert für Verzinsung der Altersguthaben
bis 49%	BVG-Mindestzinssatz
50% bis 74%	BVG-Mindestzinssatz + 0.5%
75% bis 99%	BVG-Mindestzinssatz + 1.0%
ab 100%	BVG-Mindestzinssatz + 2.0%

¹⁾ Die Schätzung erfolgt mittels provisorischer Deckungsgradberechnung und einer Verzinsung der Altersguthaben zum BVG-Mindestzinssatz.

Die Pensionskassenkommission berücksichtigt zudem die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und kann einen vom Konzept abweichenden Zinsentscheid treffen.

- 62.2. Die Pensionskassenkommission überprüft unter Einbezug des Experten für berufliche Vorsorge das Verzinsungskonzept periodisch und passt dieses gegebenenfalls an veränderten versicherungstechnischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen an.

63. Verwendung von freien Mitteln

- 63.1. Die Pensionskassenkommission kann die freien Mittel oder einen Teil davon für die Versicherten und Rentner verwenden. Dabei wird der Gleichbehandlungsgrundsatz angewendet. Auswirkungen von Massnahmen, welche in der Vergangenheit zur Behebung einer Unterdeckung getroffen worden sind, sind mit zu berücksichtigen, sofern durch diese Massnahme Versicherte und Rentner nicht gleichermassen betroffen waren.

X. ORGANISATION DER PENSIONSKASSE

64. Organe und Beauftragte

64.1. Gemäss Statuten ist die Pensionskassenkommission das oberste Organ der Pensionskasse. Ihr obliegt die Leitung der Pensionskasse.

64.2. Von der Pensionskasse beauftragt sind:

- Geschäftsführer der Pensionskasse
- Vermögensverwalter und Berater
- Depotbank
- Einanlegerfonds
- Liegenschaftenverwalter
- Revisionsstelle
- Experte für berufliche Vorsorge

64.3. Alle mit der Verwaltung, Beaufsichtigung oder Kontrolle der Pensionskasse betrauten Personen unterliegen der Schweigepflicht, insbesondere bezüglich:

- Informationen und Daten von Versicherten, Rentner und Begünstigten
- Geschäftliche Angelegenheiten der Pensionskasse und des Arbeitgebers

Die Schweigepflicht gilt über die Dauer der Tätigkeit für die Pensionskasse hinaus.

64.4. Die Einzelheiten zur Organisation der Pensionskasse sind im Geschäfts- und Organisationsreglement geregelt.

65. Weitere Reglemente

65.1. Nebst dem Vorsorgereglement und Geschäfts-/Organisationreglement bestehen das Wahlreglement, Anlagereglement, Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven und das Teilliquidationsreglement.

65.2. Alle Reglemente werden durch die Pensionskassenkommission erlassen und, falls erforderlich, angepasst sowie der Aufsichtsbehörde eingereicht. Beim Reglement über die Teil- und Gesamliquidation erlässt die Aufsichtsbehörde eine Genehmigungsverfügung.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

66. Erfüllungsort

66.1. Anspruchsberechtigte haben der Pensionskasse zur Erfüllung ihrer Ansprüche ein auf ihren Namen lautendes Bank- oder Postkonto in der Schweiz, einem EU- oder EFTA-Staat anzugeben. Fehlt ein solches, so ist der Sitz der Pensionskasse Erfüllungsort.

67. Gerichtsstand

67.1. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

68. Abtretung und Verpfändung

68.1. Der Anspruch auf Leistung der Pensionskasse kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Wohneigentumsförderung und der Übertrag eines Teils des Altersguthabens im Scheidungsfall an den Ehegatten.

69. Verjährung

- 69.1. Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Pensionskasse nicht verlassen haben.
- 69.2. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die entsprechenden Artikel des Obligationenrechts sind anwendbar.

70. Teilliquidation

70.1. Das Verfahren bei einer Teilliquidation ist im Teilliquidationsreglement geregelt.

71. Verhältnis zum europäischen Recht

- 71.1. Für Versicherte sowie für deren Familienangehörige gehen gegebenenfalls in Bezug auf Leistungen im Anwendungsbereich dieses Reglements
- die Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) betreffend die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, und
 - die Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (revidiertes EFTA-Abkommen) betreffend die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vor.

72. Lücken im Reglement

72.1. Soweit dieses Reglement für besondere Tatbestände keine Bestimmungen enthält, trifft die Pensionskassenkommission eine dem Zweck der Pensionskasse entsprechende Regelung.

73. Anpassung des Reglements

- 73.1. Die Pensionskassenkommission hat das Reglement unter Wahrung der erworbenen Ansprüche der Versicherten an die veränderten Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anzupassen. Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

74. Übergangsbestimmungen

- 74.1. Das vorliegende Reglement gilt nicht für Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Anspruch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits entstanden ist. Hiervon ausgenommen sind Anpassungen an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Anpassungen im Scheidungsrecht und der Kürzungsbestimmungen) sowie die Bestimmungen gemäss Ziffer 74.5.
- 74.2. Für anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen von Arbeitsunfähigen, Invaliden- oder Altersrentnern gilt das im neuen Vorsorgefall gültige Reglement. Bei Tod eines Bezügers einer lebenslänglichen Invalidenrente gemäss Reglement gültig bis 31.12.2021 wird im Todesfall kein Todesfallkapital ausgerichtet.
- 74.3. Laufende Teuerungszulagen werden unverändert weiter ausgerichtet. Beim Tod eines Rentners werden laufende Teuerungszulagen zu 50 % als Teuerungszulage zur Ehegattenrente weiterbezahlt.
- 74.4. Für Versicherte, die vor Inkrafttreten dieses Reglements arbeitsunfähig geworden sind, gelten für den versicherten Lohn, die Beitragsbefreiung und den Leistungsanspruch und -beendigung (Invalidenrente) die Bestimmungen des im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit gültigen Reglements.
- 74.5. Überführung der am 1. Januar 2022 laufenden Invalidenrenten ins neue Rentensystem

Für Bezüger einer Invalidenrente, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per dieses Datum das 55. Altersjahr vollendet haben, richtet sich die Rentenberechtigung weiterhin nach den bis am 31. Dezember 2021 geltenden Bestimmungen der Pensionskasse.

Für Bezüger einer Invalidenrente, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per dieses Datum das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt die Rentenberechtigung nach den bis 31. Dezember 2021 geltenden Bestimmungen der Pensionskasse bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens fünf Prozentpunkte ändert. Sollte die Anpassung der Rentenberechtigung jedoch bewirken, dass trotz Erhöhung des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung sinkt oder dass trotz Reduktion des Invaliditätsgrades die Rentenberechtigung steigt, bleibt die bisherige Rentenberechtigung weiterhin bestehen.

Für Bezüger einer Invalidenrente, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per dieses Datum das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird die Rentenberechtigung spätestens per 1. Januar 2032 gemäss Ziffer 29.3 bestimmt. Sollte die Rentenberechtigung dadurch sinken, wird die bisherige Rente so lange ausgerichtet, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

74.6. Am 1. Januar 2024 laufende AHV-Überbrückungsrenten werden bis zum Erreichen des vor dem 1. Januar 2024 gültigen ordentlichen AHV-Rentenalters ausgerichtet.

75. Inkrafttreten

75.1. Das vorliegende Reglement wurde am 14. Dezember 2023 von der Pensionskassenkommission genehmigt. Es tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

ANHANG - ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
Altersrücktritt	Pensionierung (Pensionskasse)
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984
Eintrittsschwelle	Jährlicher Mindestlohn (AHV-pflichtig), damit eine Aufnahme in die Pensionskasse erfolgt
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz) vom 17. Dezember 1993
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung) vom 3. Oktober 1994.
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911
PartG	Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
Gesetzliches Referenzalter gemäss AHV	Ordentliche Pensionierung (AHV)
Referenzalter	Ordentliche Pensionierung (Pensionskasse)
Rücktrittsalter	Alter, in welchem eine Pensionierung möglich ist (Pensionskasse)
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

Vorsorgereglement

Anhang - Vorsorgeplan

gültig ab 01.01.2024

Pensionskasse der Gemeinde Horgen

Dieser Anhang gilt als integrierender Bestandteil des Vorsorgereglements
(Fassung vom 1. Januar 2024).

Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind und sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

1. Referenzalter und Mindestalter für den Altersrücktritt

Referenzalter (ordentliches Rücktrittsalter)	65
Mindestalter für den Altersrücktritt	58

Jeweils am Monatsersten nach Vollendung des Altersjahres.

2. Versicherte Personen

- Sämtliche Arbeitnehmende der Gemeinde Horgen
- Gewählte Behördenmitglieder und nebenamtliche Funktionäre der Gemeinde Horgen
- Sämtliche Arbeitnehmende der mittels Anschlussvereinbarung angeschlossenen Institutionen

3. Eintrittsschwelle (für die Aufnahme in die Pensionskasse)

Gemäss BVG	Siehe Beilage
------------	---------------

Der AHV-Jahreslohn muss die Eintrittsschwelle übersteigen.

4. Versicherter Lohn

Versicherter Lohn	Jahreslohn minus Koordinationsabzug
Koordinationsabzug	1/3 des Jahreslohns
ABER: <i>maximaler</i> Koordinationsabzug	Gemäss BVG, siehe Beilage
Teilzeit: <i>maximaler</i> Koordinationsabzug	Gemäss BVG, siehe Beilage, multipliziert mit Beschäftigungsgrad
<i>Minimaler</i> versicherter Jahreslohn	Gemäss BVG, siehe Beilage

5. Altersgutschriften

Dem individuellen Alterskonto (Altersguthaben) werden folgende jährlichen Altersgutschriften gutgeschrieben. Der Versicherte kann dabei zwischen drei Varianten wählen.

BVG-Alter	Altersgutschriften in % des versicherten Lohnes		
	BASISPLAN	PLUSPLAN	SUPERPLAN
18 - 20	0%	0%	0%
21 - 24	11%	13%	15%
25 - 34	17%	19%	21%
35 - 44	20%	22%	24%
45 - 54	22%	24%	26%
55 - 65*	25%	27%	29%
65* - 70	9%	9%	9%

* Am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres

6. Vorsorgeleistungen

Altersleistungen

Altersrente	In % vom Altersguthaben = Umwandlungssatz	
	Alter	Umwandlungssatz
	58	4.26 %
	59	4.38 %
	60	4.50 %
	61	4.62 %
	62	4.74 %
	63	4.86 %
	64	4.98 %
	65	5.10 %
	66	5.22 %
	67	5.34 %
	68	5.46 %
	69	5.58 %
70	5.70 %	
Pensionierten-Kinderrente	20 %	von der Altersrente
(Teil-)Kapitalabfindung	Maximal das vorhandene Altersguthaben	
AHV-Überbrückungsrente	Höhe	Finanzierung
	- Im Maximum die maximale AHV-Vollrente - Im Minimum die minimale AHV-Vollrente Massgebend ist die Skala 44 der AHV. Die jährliche AHV-Überbrückungsrente wird aufgrund des durchschnittlichen in den letzten 12 Monaten vor Altersrücktritt gemeldeten Jahreslohns ermittelt.	Kostenanteil des Arbeitgebers: 60 % 1) Kostenanteil des Versicherten: 40 %

1) Sofern die vom Arbeitgeber definierten Voraussetzungen erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung des Arbeitgebers nicht erfüllt, hat der Versicherte beim Bezug der AHV-Ersatzrente die vollen Kosten (Finanzierung) zu tragen. Wenden Sie sich diesbezüglich direkt an Ihren Arbeitgeber oder erkundigen Sie sich bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse.

Risikoleistungen

bei Invalidität		vor Altersrücktritt a)		nach Altersrücktritt	
Invalidenrente	50.00%	vom versicherten Lohn		Keine Invalidenrente	
Invaliden-Kinderrente	10.00%			Keine Invaliden-Kinderrente	
bei Tod		vor Altersrücktritt		nach Altersrücktritt	
Ehegatten-/Lebenspartnerrente	33.33 %	vom versicherten Lohn		66.66 %	der Altersrente
Waisenrente Halbweise	10.00 %			30.00 %	der Ehegattenrente
Waisenrente Vollweise	20.00 %			60.00 %	
Laufende Teuerungszulagen	davon werden 50% als Teuerungszulage zur Ehegattenrente weiterbezahlt				
Todesfallkapital	1. Altersguthaben (ohne Einkäufe b) abzüglich Inventardeckungskapital für Ehegatten-/Lebenspartnerrente (oder deren Abfindung)		Kein Todesfallkapital		
	2. Zusätzlich: Freiwillige Einkäufe ab 01.07.2013 c) bei Pensionskasse Horgen				

a) Die Invalidenrente wird längstens bis zum gesetzlichen Referenzalter gemäss AHV ausgerichtet.

b) Einkäufe, die vor Eintritt in die Pensionskasse Horgen getätigt worden sind und die als Bestandteil der Freizügigkeitsleistung in die Pensionskasse Horgen eingebracht werden, gelten nicht als Einkäufe und werden somit bei der Ermittlung des Todesfallkapitals nicht berücksichtigt.

c) Einkäufe, die vor 01.07.2013 in die Pensionskasse Horgen getätigt worden sind, werden bei der Ermittlung des Todesfallkapitals nicht berücksichtigt.

Beitragsbefreiung (Risikoleistungen)	
Bei Arbeitsunfähigkeit	Anspruch nach Ablauf der Wartefrist von sechs Monaten.
Bei Invalidität	Anspruch ab Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente.

Beispiel (Jahreszahlen):

Alter	44
Versicherter Lohn	Fr. 85'000
Arbeitnehmerbeitrag	10 % (BASISPLAN) Risiko: 1.2 % / Sparen: 8.8 %
Arbeitgeberbeitrag	13.8 % Risiko: 1.8 % / Sparen: 12.0 %
Arbeitnehmerbeitrag in Fr.	8'500.00 (Jahresbeitrag)
Grad der Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität	50 %
Beitragsbefreiung	50% (Ziffer 29.3 des Vorsorgereglements)
Beitragsbefreiung in Fr.	4'250.00 (Jahresbeitrag)

Dem Versicherten werden insgesamt (auf Jahresbasis) Fr. 4'250.00 (Fr. 8'500 – Beitragsbefreiung von Fr. 4'125.00) vom Lohn in Abzug gebracht. Die gleiche Berechnung bzw. Handhabung erfolgt beim Arbeitgeberbeitrag. Dem Alterskonto des Versicherten wird

aber die volle Altersgutschrift von 22 % (8.8 % + 13.2 %) bzw. Fr. 18'700 (Jahresbetrag) gutgeschrieben.

7. Beiträge (Beitragspläne)

Die Beträge des **Versicherten** entsprechen je nach Alter den folgenden Ansätzen in % des versicherten Lohnes:

BVG- Alter	Beiträge Arbeitnehmende								
	Basisplan			Plusplan			Superplan		
	Sparen	Risiko	Total	Sparen	Risiko	Total	Sparen	Risiko	Total
18-20	0.0%	0.8%	0.8%	0.0%	0.8%	0.8%	0.0%	0.8%	0.8%
21-24	4.4%	1.2%	5.6%	6.4%	1.2%	7.6%	8.4%	1.2%	9.6%
25-34	6.8%	1.2%	8.0%	8.8%	1.2%	10.0%	10.8%	1.2%	12.0%
35-44	8.0%	1.2%	9.2%	10.0%	1.2%	11.2%	12.0%	1.2%	13.2%
45-54	8.8%	1.2%	10.0%	10.8%	1.2%	12.0%	12.8%	1.2%	14.0%
55- 65*	10.0%	1.2%	11.2%	12.0%	1.2%	13.2%	14.0%	1.2%	15.2%
65*- 70	3.6%	0.0%	3.6%	3.6%	0.0%	3.6%	3.6%	0.0%	3.6%

* Am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres

Die Beiträge des **Arbeitgebers** entsprechen unabhängig von der Beitragsplanwahl des Versicherten den folgenden Ansätzen:

BVG- Alter	Beiträge Arbeitgeber		
	Alle Beitragspläne		
	Sparen	Risiko	Total
18 - 20	0.0%	1.2%	1.2%
21 - 24	6.6%	1.8%	8.4%
25 - 34	10.2%	1.8%	12.0%
35 - 44	12.0%	1.8%	13.8%
45 - 54	13.2%	1.8%	15.0%
55 - 65*	15.0%	1.8%	16.8%
65* - 70	5.4%	0.0%	5.4%

* Am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres

Der Versicherte kann bei Aufnahme in die Pensionskasse und später jeweils per 1. Januar vom Beitragsplanwahlrecht Gebrauch machen. Der gewählte Beitragsplan gilt für das ganze Kalenderjahr. Erhält die Geschäftsstelle bis zum 30. November keine anderslautende Mitteilung, wird der gewählte Beitragsplan im Folgejahr weitergeführt.

8. Freizügigkeitsleistung

Die nicht zur Finanzierung der Altersgutschriften benötigten Beiträge (Risikoversicherung) des Versicherten und des Arbeitgebers von insgesamt 3.0% des versicherten Lohnes stellen Aufwendungen zur Finanzierung der Risiken Invalidität und Tod, des Verwaltungsaufwands, der Beiträge an den Sicherheitsfonds sowie der Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung nach Artikel 36 BVG dar. Auf diese Beitragsteile besteht im Freizügigkeitsfall (z.B. Dienstaustritt) kein Anspruch. Ebenfalls kein Anspruch besteht auf Sanierungsbeiträge, die im Rahmen einer allfälligen Unterdeckung der

Pensionskasse der Gemeinde Horgen entrichtet worden sind bzw. entrichtet werden müssen.

9. Freiwilliger Einkauf

Das **Einkaufspotenzial** ergibt sich aus der Differenz zwischen dem *maximal möglichen* Altersguthaben und dem *vorhandenen* Altersguthaben (Stand Ende Jahr). Das maximal mögliche Altersguthaben stellt sich in Abhängigkeit vom Alter des Versicherten wie folgt.

BVG- Alter	Maximales Altersguthaben in % des versicherten Lohnes			BVG- Alter	Maximales Altersguthaben in % des versicherten Lohnes		
	Basisplan	Plusplan	Superplan		Basisplan	Plusplan	Superplan
21	11.0%	13.0%	15.0%	44	473.2%	528.7%	584.0%
22	22.1%	26.2%	30.2%	45	501.1%	559.3%	617.3%
23	33.4%	39.5%	45.6%	46	529.4%	590.3%	651.0%
24	44.8%	53.0%	61.2%	47	558.0%	621.7%	685.1%
25	62.4%	72.7%	83.0%	48	587.0%	653.5%	719.7%
26	80.2%	92.6%	105.0%	49	616.3%	685.7%	754.7%
27	98.2%	112.8%	127.3%	50	646.0%	718.3%	790.1%
28	116.4%	133.2%	149.9%	51	676.1%	751.3%	826.0%
29	134.9%	153.9%	172.8%	52	706.6%	784.7%	862.3%
30	153.6%	174.8%	196.0%	53	737.4%	818.5%	899.1%
31	172.5%	196.0%	219.5%	54	768.6%	852.7%	936.3%
32	191.7%	217.5%	243.2%	55	803.2%	890.4%	977.0%
33	211.1%	239.2%	267.2%	56	838.2%	928.5%	1018.2%
34	230.7%	261.2%	291.5%	57	873.7%	967.1%	1059.9%
35	253.6%	286.5%	319.1%	58	909.6%	1006.2%	1102.1%
36	276.8%	312.1%	347.1%	59	946.0%	1045.8%	1144.9%
37	300.3%	338.0%	375.4%	60	982.8%	1085.9%	1188.2%
38	324.1%	364.2%	404.1%	61	1020.1%	1126.5%	1232.1%
39	348.2%	390.8%	433.2%	62	1057.9%	1167.6%	1276.5%
40	372.6%	417.7%	462.6%	63	1096.1%	1209.2%	1321.5%
41	397.3%	444.9%	492.4%	64	1134.8%	1251.3%	1367.0%
42	422.3%	472.5%	522.6%	65	1174.0%	1293.9%	1413.1%
43	447.6%	500.4%	553.1%	66 - 70	1174.0%	1293.9%	1413.1%

Ein freiwilliger Einkauf muss vorgängig immer bei der Geschäftsstelle angemeldet werden.

Beispiel

	Alter 45	Basisplan	Plusplan	Superplan
A	versicherter Lohn	84'905		
B	vorhandenes Altersguthaben	185'000		
C	Maximales Altersguthaben in % vom versicherten Lohn	501.1%	559.3%	617.3%
D	Maximales Altersguthaben in Fr. (A * C)	425'459	474'874	524'119
E	Einkaufspotenzial (D - B)	240'459	289'874	339'119

10. Freiwilliger Einkauf für Ausfinanzierung Altersrücktritt vor Referenzalter

Einkäufe sind nur möglich, sofern das Einkaufspotenzial *gemäss Ziffer 9 voll ausgeschöpft worden ist*. Das **zusätzliche Einkaufspotenzial** stellt sich in Abhängigkeit des geplanten Altersrücktritts und entspricht dem **Faktor in % des versicherten Lohnes**.

BASISPLAN							
BVG- Alter	Faktor in % des versicherten Lohnes						
	Geplantes Rücktrittsalter						
	58	59	60	61	62	63	64
22	290.1%	242.6%	197.6%	154.3%	113.0%	73.9%	36.1%
23	294.5%	246.2%	200.6%	156.6%	114.7%	75.0%	36.6%
24	298.9%	249.9%	203.6%	158.9%	116.4%	76.1%	37.1%
25	303.4%	253.6%	206.7%	161.3%	118.1%	77.2%	37.7%
26	308.0%	257.4%	209.8%	163.7%	119.9%	78.4%	38.3%
27	312.6%	261.3%	212.9%	166.2%	121.7%	79.6%	38.9%
28	317.3%	265.2%	216.1%	168.7%	123.5%	80.8%	39.5%
29	322.1%	269.2%	219.3%	171.2%	125.4%	82.0%	40.1%
30	326.9%	273.2%	222.6%	173.8%	127.3%	83.2%	40.7%
31	331.8%	277.3%	225.9%	176.4%	129.2%	84.4%	41.3%
32	336.8%	281.5%	229.3%	179.0%	131.1%	85.7%	41.9%
33	341.9%	285.7%	232.7%	181.7%	133.1%	87.0%	42.5%
34	347.0%	290.0%	236.2%	184.4%	135.1%	88.3%	43.1%
35	352.2%	294.4%	239.7%	187.2%	137.1%	89.6%	43.7%
36	357.5%	298.8%	243.3%	190.0%	139.2%	90.9%	44.4%
37	362.9%	303.3%	246.9%	192.9%	141.3%	92.3%	45.1%
38	368.3%	307.9%	250.6%	195.8%	143.4%	93.7%	45.8%
39	373.8%	312.5%	254.4%	198.7%	145.6%	95.1%	46.5%
40	379.4%	317.2%	258.2%	201.7%	147.8%	96.5%	47.2%
41	385.1%	322.0%	262.1%	204.7%	150.0%	97.9%	47.9%
42	390.9%	326.8%	266.0%	207.8%	152.3%	99.4%	48.6%
43	396.8%	331.7%	270.0%	210.9%	154.6%	100.9%	49.3%
44	402.8%	336.7%	274.0%	214.1%	156.9%	102.4%	50.0%
45	408.8%	341.8%	278.1%	217.3%	159.3%	103.9%	50.8%
46	414.9%	346.9%	282.3%	220.6%	161.7%	105.5%	51.6%
47	421.1%	352.1%	286.5%	223.9%	164.1%	107.1%	52.4%
48	427.4%	357.4%	290.8%	227.3%	166.6%	108.7%	53.2%
49	433.8%	362.8%	295.2%	230.7%	169.1%	110.3%	54.0%
50	440.3%	368.2%	299.6%	234.2%	171.6%	112.0%	54.8%
51	446.9%	373.7%	304.1%	237.7%	174.2%	113.7%	55.6%
52	453.6%	379.3%	308.7%	241.3%	176.8%	115.4%	56.4%
53	460.4%	385.0%	313.3%	244.9%	179.5%	117.1%	57.2%
54	467.3%	390.8%	318.0%	248.6%	182.2%	118.9%	58.1%
55	474.3%	396.7%	322.8%	252.3%	184.9%	120.7%	59.0%
56	481.4%	402.7%	327.6%	256.1%	187.7%	122.5%	59.9%
57	488.6%	408.7%	332.5%	259.9%	190.5%	124.3%	60.8%
58	495.9%	414.8%	337.5%	263.8%	193.4%	126.2%	61.7%
59	-	421.0%	342.6%	267.8%	196.3%	128.1%	62.6%
60	-	-	347.7%	271.8%	199.2%	130.0%	63.5%
61	-	-	-	275.9%	202.2%	131.9%	64.5%
62	-	-	-	-	205.3%	133.9%	65.5%
63	-	-	-	-	-	135.9%	66.5%
64	-	-	-	-	-	-	67.5%
65	-	-	-	-	-	-	-

Beispiel (analog für PLUS- und SUPERPLAN):

Geplantes Rücktrittsalter	62
Alter Einkaufszeitpunkt	50
Versicherter Lohn	85'000
Einkaufspotenzial	171.6 % vom versicherten Lohn bzw. Fr. 145'860.00

PLUSPLAN							
BVG- Alter	Faktor in % des versicherten Lohnes						
	Geplantes Rücktrittsalter						
	58	59	60	61	62	63	64
22	317.7%	265.7%	216.2%	168.9%	123.7%	80.8%	39.5%
23	322.5%	269.7%	219.4%	171.4%	125.6%	82.0%	40.1%
24	327.3%	273.7%	222.7%	174.0%	127.5%	83.2%	40.7%
25	332.2%	277.8%	226.0%	176.6%	129.4%	84.4%	41.3%
26	337.2%	282.0%	229.4%	179.2%	131.3%	85.7%	41.9%
27	342.3%	286.2%	232.8%	181.9%	133.3%	87.0%	42.5%
28	347.4%	290.5%	236.3%	184.6%	135.3%	88.3%	43.1%
29	352.6%	294.9%	239.8%	187.4%	137.3%	89.6%	43.7%
30	357.9%	299.3%	243.4%	190.2%	139.4%	90.9%	44.4%
31	363.3%	303.8%	247.1%	193.1%	141.5%	92.3%	45.1%
32	368.8%	308.4%	250.8%	196.0%	143.6%	93.7%	45.8%
33	374.3%	313.0%	254.6%	198.9%	145.8%	95.1%	46.5%
34	379.9%	317.7%	258.4%	201.9%	148.0%	96.5%	47.2%
35	385.6%	322.5%	262.3%	204.9%	150.2%	97.9%	47.9%
36	391.4%	327.3%	266.2%	208.0%	152.5%	99.4%	48.6%
37	397.3%	332.2%	270.2%	211.1%	154.8%	100.9%	49.3%
38	403.3%	337.2%	274.3%	214.3%	157.1%	102.4%	50.0%
39	409.3%	342.3%	278.4%	217.5%	159.5%	103.9%	50.8%
40	415.4%	347.4%	282.6%	220.8%	161.9%	105.5%	51.6%
41	421.6%	352.6%	286.8%	224.1%	164.3%	107.1%	52.4%
42	427.9%	357.9%	291.1%	227.5%	166.8%	108.7%	53.2%
43	434.3%	363.3%	295.5%	230.9%	169.3%	110.3%	54.0%
44	440.8%	368.7%	299.9%	234.4%	171.8%	112.0%	54.8%
45	447.4%	374.2%	304.4%	237.9%	174.4%	113.7%	55.6%
46	454.1%	379.8%	309.0%	241.5%	177.0%	115.4%	56.4%
47	460.9%	385.5%	313.6%	245.1%	179.7%	117.1%	57.2%
48	467.8%	391.3%	318.3%	248.8%	182.4%	118.9%	58.1%
49	474.8%	397.2%	323.1%	252.5%	185.1%	120.7%	59.0%
50	481.9%	403.2%	327.9%	256.3%	187.9%	122.5%	59.9%
51	489.1%	409.2%	332.8%	260.1%	190.7%	124.3%	60.8%
52	496.4%	415.3%	337.8%	264.0%	193.6%	126.2%	61.7%
53	503.8%	421.5%	342.9%	268.0%	196.5%	128.1%	62.6%
54	511.4%	427.8%	348.0%	272.0%	199.4%	130.0%	63.5%
55	519.1%	434.2%	353.2%	276.1%	202.4%	131.9%	64.5%
56	526.9%	440.7%	358.5%	280.2%	205.4%	133.9%	65.5%
57	534.8%	447.3%	363.9%	284.4%	208.5%	135.9%	66.5%
58	542.8%	454.0%	369.4%	288.7%	211.6%	137.9%	67.5%
59	-	460.8%	374.9%	293.0%	214.8%	140.0%	68.5%
60	-	-	380.5%	297.4%	218.0%	142.1%	69.5%
61	-	-	-	301.8%	221.3%	144.2%	70.5%
62	-	-	-	-	224.6%	146.4%	71.6%
63	-	-	-	-	-	148.6%	72.7%
64	-	-	-	-	-	-	73.8%
65	-	-	-	-	-	-	-

Siehe Berechnungsbeispiel Basisplan.

SUPERPLAN							
BVG- Alter	Faktor in % des versicherten Lohnes						
	Geplantes Rücktrittsalter						
	58	59	60	61	62	63	64
22	344.7%	288.3%	234.8%	183.4%	134.6%	87.7%	42.9%
23	349.9%	292.6%	238.3%	186.2%	136.6%	89.0%	43.5%
24	355.1%	297.0%	241.9%	189.0%	138.6%	90.3%	44.2%
25	360.4%	301.5%	245.5%	191.8%	140.7%	91.7%	44.9%
26	365.8%	306.0%	249.2%	194.7%	142.8%	93.1%	45.6%
27	371.3%	310.6%	252.9%	197.6%	144.9%	94.5%	46.3%
28	376.9%	315.3%	256.7%	200.6%	147.1%	95.9%	47.0%
29	382.6%	320.0%	260.6%	203.6%	149.3%	97.3%	47.7%
30	388.3%	324.8%	264.5%	206.7%	151.5%	98.8%	48.4%
31	394.1%	329.7%	268.5%	209.8%	153.8%	100.3%	49.1%
32	400.0%	334.6%	272.5%	212.9%	156.1%	101.8%	49.8%
33	406.0%	339.6%	276.6%	216.1%	158.4%	103.3%	50.5%
34	412.1%	344.7%	280.7%	219.3%	160.8%	104.8%	51.3%
35	418.3%	349.9%	284.9%	222.6%	163.2%	106.4%	52.1%
36	424.6%	355.1%	289.2%	225.9%	165.6%	108.0%	52.9%
37	431.0%	360.4%	293.5%	229.3%	168.1%	109.6%	53.7%
38	437.5%	365.8%	297.9%	232.7%	170.6%	111.2%	54.5%
39	444.1%	371.3%	302.4%	236.2%	173.2%	112.9%	55.3%
40	450.8%	376.9%	306.9%	239.7%	175.8%	114.6%	56.1%
41	457.6%	382.6%	311.5%	243.3%	178.4%	116.3%	56.9%
42	464.5%	388.3%	316.2%	247.0%	181.1%	118.0%	57.8%
43	471.5%	394.1%	320.9%	250.7%	183.8%	119.8%	58.7%
44	478.6%	400.0%	325.7%	254.5%	186.6%	121.6%	59.6%
45	485.8%	406.0%	330.6%	258.3%	189.4%	123.4%	60.5%
46	493.1%	412.1%	335.6%	262.2%	192.2%	125.3%	61.4%
47	500.5%	418.3%	340.6%	266.1%	195.1%	127.2%	62.3%
48	508.0%	424.6%	345.7%	270.1%	198.0%	129.1%	63.2%
49	515.6%	431.0%	350.9%	274.2%	201.0%	131.0%	64.1%
50	523.3%	437.5%	356.2%	278.3%	204.0%	133.0%	65.1%
51	531.2%	444.1%	361.5%	282.5%	207.1%	135.0%	66.1%
52	539.2%	450.8%	366.9%	286.7%	210.2%	137.0%	67.1%
53	547.3%	457.6%	372.4%	291.0%	213.4%	139.1%	68.1%
54	555.5%	464.5%	378.0%	295.4%	216.6%	141.2%	69.1%
55	563.8%	471.5%	383.7%	299.8%	219.8%	143.3%	70.1%
56	572.3%	478.6%	389.5%	304.3%	223.1%	145.5%	71.2%
57	580.9%	485.8%	395.3%	308.9%	226.4%	147.7%	72.3%
58	589.6%	493.1%	401.2%	313.5%	229.8%	149.9%	73.4%
59	-	500.5%	407.2%	318.2%	233.2%	152.1%	74.5%
60	-	-	413.3%	323.0%	236.7%	154.4%	75.6%
61	-	-	-	327.8%	240.3%	156.7%	76.7%
62	-	-	-	-	243.9%	159.0%	77.8%
63	-	-	-	-	-	161.4%	79.0%
64	-	-	-	-	-	-	80.2%
65	-	-	-	-	-	-	-

Siehe Berechnungsbeispiel Basisplan.

11. Grenzbeträge mit Bezug zum BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge)

Sofern die in diesem Vorsorgeplan erwähnten Grenzbeträge und Masszahlen von der Bundesgesetzgebung abhängig sind, werden sie automatisch angepasst, ohne dass eine Vorsorgeplanänderung erfolgt. Die Grenzbeträge werden in einer Beilage zum Vorsorgeplan festgehalten und jährlich – soweit notwendig – aktualisiert.

12. Inkrafttreten

Dieser Anhang (Vorsorgeplan) ist am 14. Dezember 2023 von der Pensionskassenkommission genehmigt worden. Er tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Beilage zum Vorsorgeplan – Grenzbeträge mit Bezug zum BVG

Gültig ab 1. Januar 2025

AHV	
Minimale jährliche AHV-Altersrente	CHF 15'120.00
Maximale jährliche AHV-Altersrente	CHF 30'240.00
BVG (Pensionskasse)	
Eintrittsschwelle (Mindestjahreslohn)	CHF 22'680.00
Koordinationsabzug	CHF 26'460.00
Minimal versicherter Lohn	CHF 3'780.00
Maximal versicherbarer Lohn	CHF 907'200.00
Mindestzinssatz	1,25 %